

Hochwasserschutzprojekt Günztal
Hochwasserrückhaltebecken Westerheim

Gemeinde Westerheim, Lkr. Unterallgäu

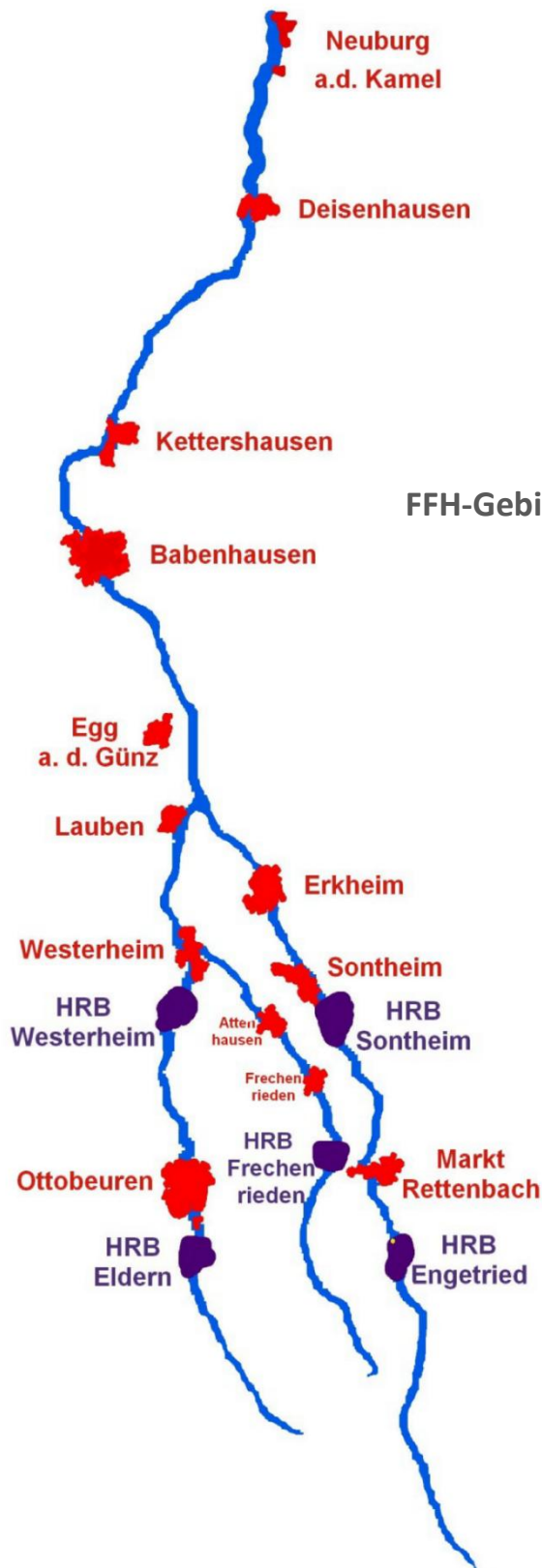
Genehmigungsplanung

Planfeststellung

28.04.2025

Unterlage 4.1

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
FFH-Gebiet 8027-371 „Westliche Günz u. Hundsmoor“



Vorhabensträger:

Freistaat Bayern
Wasserwirtschaftsamt Kempten
Rottachstraße 15
87439 Kempten

.....
Schindele, Behördenleiter
Kempten, den 28.04.2025

Entwurfsverfasser:

LARS consult
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

.....
Dipl.-Geogr. Britta Richert
Memmingen, den 28.04.2025

GEGENSTAND

Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Westerheim
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung - FFH-Gebiet 8027-371 "Westliche Günz und Hundsmoor"
Stand: 28.04.2025

AUFTRAGGEBER

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Rottachstraße 15
87439 Kempten

Telefon: 0831 52610-215

Telefax: 0831 52610-216

E-Mail: poststelle@wwa-ke.bayern.de

Web: www.wwa-ke.bayern.de

Vertreten durch: Herrn Michael Zeiser



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Britta Richert - Dipl. Geographin

Janina Püschel - M.Sc. Ökologie und Evolution

Memmingen, den 28.04.2025

Britta Richert
Dipl. Geographin

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	6
1.1	Anlass	6
1.2	Rechtsgrundlagen und methodisches Vorgehen	7
1.3	Beschreibung des geplanten Projektes und des Planungsraumes	8
2	FFH-Gebiet 8027-371 „Westliche Güz und Hundsmoor“	11
2.2	Schutzgüter des FFH-Gebietes	13
2.3	Schutzgüter im Planungsraum	14
3	Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet	16
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	16
3.2	Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	18
3.2.1	LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	18
3.2.2	LRT 6510 - Magere Flachlandmähwiesen	19
3.2.3	LRT 91E0*- Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder	21
3.3	Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-RL	22
3.3.1	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	22
3.3.2	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	23
3.3.3	Biber (<i>Castor fiber</i>)	23
3.3.4	Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	24
4	Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen nach Lambrecht & Trautner (2007)	24
4.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	26
4.1.1	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des LRT 91E0*	26
4.1.2	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des LRT 6510	28
4.1.3	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des LRT 6430	29
4.1.4	Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen außerhalb des Einstaubereichs im Bereich des NSG „Hundsmoor“ und der Schlichtteile	30
4.2	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	30
4.2.1	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	30
4.2.2	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	31
4.2.3	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Bibers (<i>Castor fiber</i>)	31
4.2.4	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	31

5	Maßnahmen zur Schadenbegrenzung	32
6	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	32
7	Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes (nachrichtlich)	36
8	Abschließende Bewertung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen	39
8.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	39
8.2	Arten des Anhangs II der FFH-RL	39
9	Fazit	39
10	Literatur	40

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Stauziele und Stauvolumen des HRB Westerheim (Winkler und Partner GmbH, 2025)	10
Tabelle 2:	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie laut Standarddatenbogen	13
Tabelle 3:	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie laut Standarddatenbogen	13
Tabelle 4:	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Planungsraum	14
Tabelle 5:	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Planungsraum gem. SDB	14
Tabelle 6:	Weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die bisher nicht auf dem SDB aufgeführt sind	14
Tabelle 7:	Mögliche Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtslageplan Untersuchungsgebiet (rot), geplanter Hochwasserschutzdamm (schwarz) und FFH-Gebiet 8027-371 „Westliche Günz und Hundsmoor“ (blau)	6
Abbildung 2:	Luftbild des Eingriffsbereichs für den geplanten Hochwasserschutzdamm (rot) sowie der prognostizierten Einstaubereiche	9
Abbildung 3:	Übersichtsplan des FFH-Gebiets „Westliche Günz“ und „Hundsmoor“, welches im Managementplan von 2014 noch als Teilgebiet des FFH-Gebiets 7628-301 gewertet wurde (Regierung von Schwaben 2014)	12
Abbildung 4:	Lageplan der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL im Plangebiet	16
Abbildung 5:	Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug	

	in Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (Quelle: Lambrecht & Trautner, 2007)	25
Abbildung 6:	Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug von (Teil-)Habitaten der Anhang II-Arten gem. FFH-RL oder Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Quelle: Lambrecht & Trautner, 2007)	26
Abbildung 7:	Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen	36

1 Einleitung

1.1 Anlass

Im Zuge des Klimawandels und den damit verbundenen häufiger auftretenden Hochwasserereignissen, wird der nachhaltige Schutz vor Hochwasser zu einem immer bedeutenderen Standortfaktor. Um die Gemeinde Westerheim mit den Ortsteilen Oberwesterheim und Unterwesterheim vor den regelmäßig auftretenden Überschwemmungen zu schützen, plant das Wasserwirtschaftsamt Kempten die Errichtung eines Hochwasserschutzdammes im Talraum der Westlichen Günz südlich von Westerheim.

Dieses Vorhaben zum „Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Westerheim“ umfasst den Bau des Hochwasserschutzdammes in der Günzau. Der Hochwasserschuttdamm und das Hochwasserrückhaltebecken liegen stellenweise im Bereich des FFH-Gebietes 8027-371 „Westliche Günz und Hundsmoor“, so dass die Schutzgüter der FFH-Richtlinie im Besonderen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Planungen hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten das Büro LARS consult mit der Erstellung einer Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zur Abschätzung der Erheblichkeit des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes 8027-371 „Westliche Günz und Hundsmoor“ beauftragt. Das Untersuchungsgebiet, das Dammbauwerk inkl. Verwaltung am Hundsmoor sowie das FFH-Gebiet sind auf Abbildung 1 (unten) dargestellt.

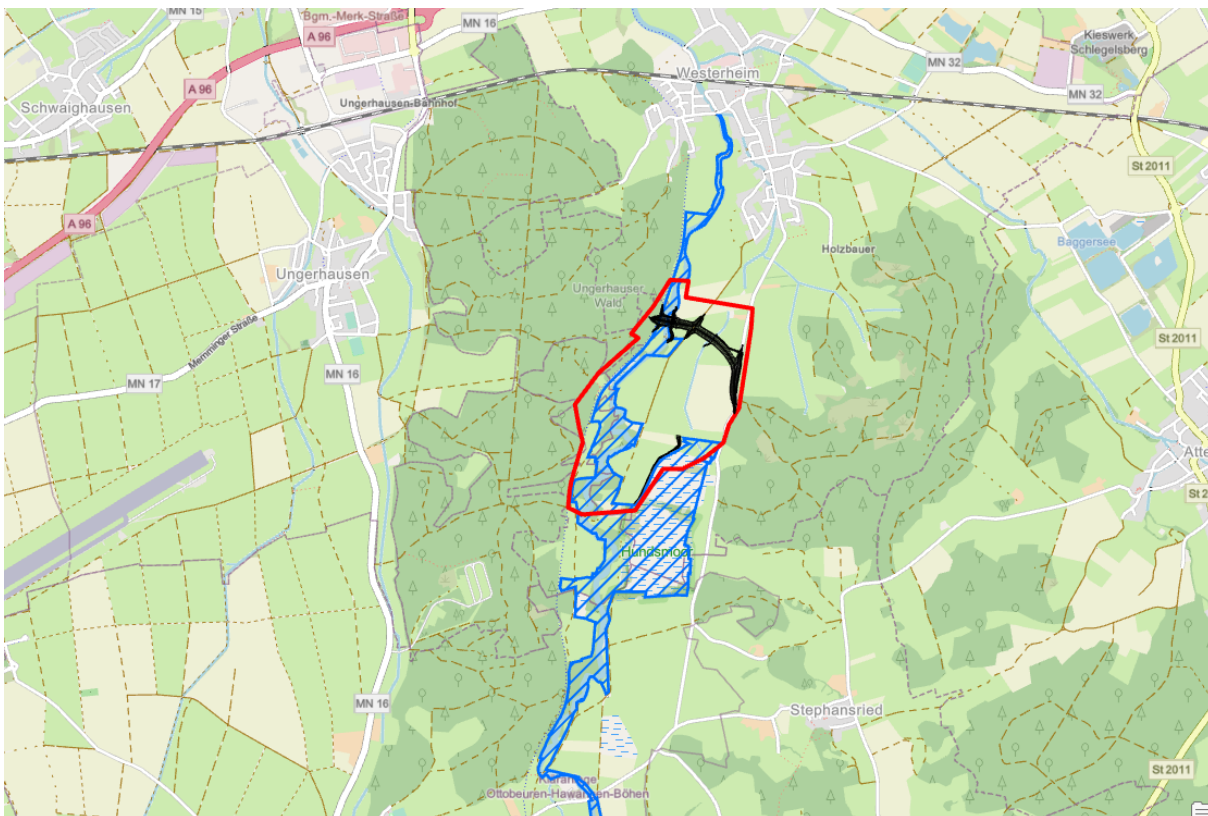


Abbildung 1: Übersichtslageplan Untersuchungsgebiet (rot), geplanter Hochwasserschuttdamm (schwarz) und FFH-Gebiet 8027-371 „Westliche Günz und Hundsmoor“ (blau)

1.2 Rechtsgrundlagen und methodisches Vorgehen

Die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union verfolgen das Ziel, die Lebensräume und Arten von besonderer europäischer Verantwortung durch ein Netz von Schutzgebieten (Netz Natura 2000) zu erhalten. In einem Netz von „Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung“ (= FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) soll ein günstiger Erhaltungszustand der europaweit bedeutsamen Lebensräume und Arten gewährleistet werden.

Mit dem 1. April 2016 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten (http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/natura2000/index_2.htm). Sie enthält die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete). Insbesondere werden die Gebiete flächenscharf abgegrenzt und ihre Erhaltungsziele festgelegt.

Der Umgang mit Natura 2000-Gebieten ist in den §§ 31-34 BNatSchG bzw. Art. 20 u. 22 BayNatSchG geregelt. Für die Gebiete gilt ein Verschlechterungsverbot. Projekte und Pläne, „*die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig*“ (§ 33 (1) BNatSchG bzw. Art. 22 BayNatSchG). Befreiungen von diesem Verbot sind nur nach den strengen Voraussetzungen möglich (§ 34 BNatSchG, Art. 22 BayNatSchG).

Bei Projekten, die potenziell geeignet sind, Beeinträchtigungen innerhalb der Gebiete auszulösen, ist deshalb eine Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet durchzuführen. Die vorliegende Studie stellt die Grundlage für diese Prüfung dar. Sie orientiert sich methodisch am „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)“, Ausgabe 2004 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Ein Projekt ist dann zulässig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH/SPA-Gebietes zu erwarten ist. Alleiniger Maßstab für die Bewertung der Verträglichkeit sind dabei die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Sonstige naturschutzfachliche Zielsetzungen spielen bei der FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung – im Gegensatz zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem landschaftspflegerischen Begleitplan – keine Rolle.

Es sind auch indirekte Auswirkungen z. B. durch Grundwasserabsenkungen oder Stoffeinträge zu betrachten. Auf der anderen Seite sind Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen innerhalb des Natura 2000-Gebietes bei der Bewertung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Neben dem zu genehmigenden Projekt selbst sind bei der FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung auch andere Projekte und Pläne, die im gleichen Raum durchgeführt werden sollen, zu betrachten. Auch, wenn jedes Projekt für sich genommen nicht zu erheblichen Auswirkungen führt, können die Projekte zusammen zu einer Unverträglichkeit führen. Zur Ermittlung der kumulativen Wirkungen des geplanten Vorhabens, die sich aus Eingriffen in das FFH-Gebiet 8027-371 „Westliche Güz und Hundsmoor“ durch andere bereits durchgeführte, in Durchführung begriffene oder geplante Projekte/Pläne ergeben, wurde über die Untere Naturschutzbehörde Unterallgäu eine Natura 2000-Datenbankabfrage (N2000-VP) getätigt.

Einleitung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, „wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß und in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann“.

Im Rahmen der FFH-VP ist gem. § 34 BNatSchG zu beurteilen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Schutzgüter und ihrer Erhaltungsziele führt. Zur Bestimmung der Erheblichkeit von Projektwirkungen auf die Schutzgüter wurde die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) angewandt.

Soweit ein Projekt wegen erheblicher Beeinträchtigungen als unverträglich eingestuft wurde, ist zu prüfen, ob eine Befreiung nach § 34 BNatSchG sowie Art. 22 BayNatSchG in Frage kommt. Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn es dafür zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gibt. Weitere Voraussetzungen sind, die Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ein sog. Kohärenzausgleich, d. h. die Lücke im FFH-Netz muss z. B. durch Neuausweisung eines anderen Gebietes oder Neuanlage des betroffenen Lebensraumtyps wieder geschlossen werden. Soweit prioritäre Arten und Lebensräume, d. h. in der FFH-Richtlinie gesondert aufgeführte und besonders schutzwürdige Arten und Lebensräume, betroffen sind, können gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG „als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.“ Im gegenständlichen Fall wird durch das geplante Vorhaben in den prioritären Lebensraumtyp 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder dauerhaft eingegriffen. Da der Hochwasserschutzdamm die Bevölkerung von Westerheim nicht nur vor materiellen sondern auch vor gesundheitlichen Schäden bei einem Hochwasserereignis schützt, kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses die „Gesundheit des Menschen“ geltend gemacht werden.

Darüber hinaus wurde der Managementplan für die FFH-Gebiete 8027-371 „Westliche Günz“ und 7628-301 Riedellandschaft-Talmoore, Tf. 05 „Hundsmoor“ (09/2014) berücksichtigt. Diese wurden mittlerweile als ein FFH-Gebiet 8027-371 „Westliche Günz und Hundsmoor“ zusammengefasst.

1.3 Beschreibung des geplanten Projektes und des Planungsraumes

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten (Vorhabenträger) plant im Rahmen des Projekts „Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Westerheim“, das Hochwasserrisiko für das gesamte Tal der Westlichen Günz und betroffene Ortsbereiche zu minimieren. Dies soll durch den Bau eines bis zu 7,0 m hohen, 970 m langen und ca. 50 bis 60 m breiten Hochwasserschutzdamms, der auf ein 100-jährliches Hochwasser (+15 % Klimazuschlag) ausgelegt ist, erreicht werden. Das Projektgebiet liegt im Landkreis Unterallgäu südlich des Ortsrandes von Oberwesterheim, einem Ortsteil der Gemeinde Westerheim. Der für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtete Wirkbereich umfasst neben dem geplanten Dammbauwerk, der Verwallung und der Spundwand am

Einleitung

NSG „Hundsmoor“ auch die Einstauflächen im Vollstaufall, sowie ausreichend bemessene Umgriffsflächen, die die vorhabenbezogenen Projektwirkungen vollumfänglich mit einbeziehen. Das Dammbauwerk, welches als homogener Erdwall errichtet wird, nimmt inklusive Wege und Durchlassbauwerk ca. 6,2 ha Fläche ein. Im Falle eines Einstaus werden maximal 69 ha (bei HQ₁₀₀+Klima) überschwemmt (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche, teilweise Auwald, s. Abbildung 2).

Nachfolgende Abbildung stellt die Lage der geplanten Bauwerke (Hochwasserschutzdamm, Verwaltung, Gewässerverlegung) und die Einstauflächen bei unterschiedlichen Jährlichkeiten dar:

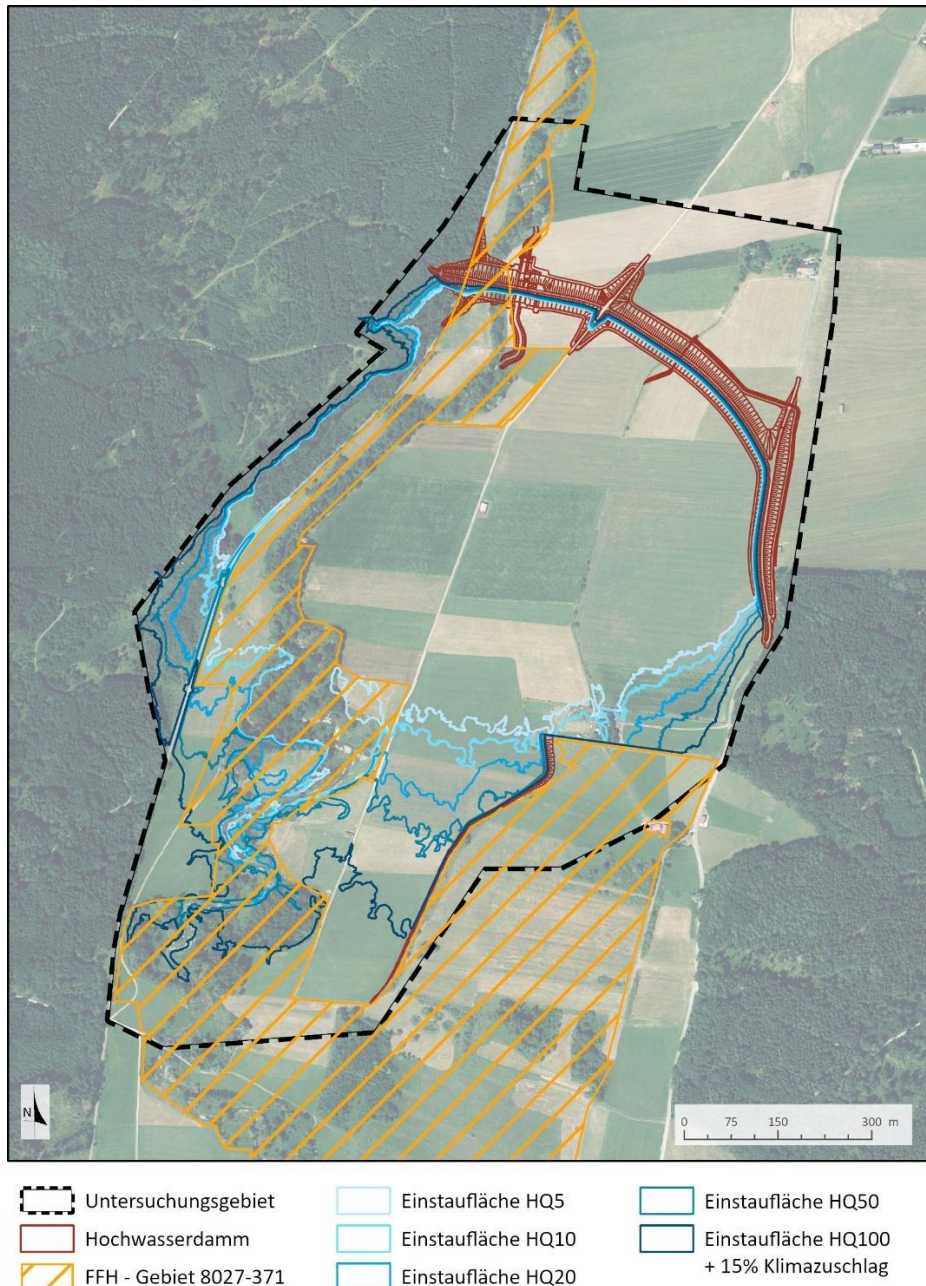


Abbildung 2: Luftbild des Eingriffsbereichs für den geplanten Hochwasserschutzdamm (rot) sowie der prognostizierten Einstaubereiche

Einleitung

Die in Süd-Nord-Richtung fließende „Westliche Günz“, ein Gewässer II. Ordnung, wird im Bereich des Dammes verlegt und durch das neue Durchlassbauwerk geführt. Wo er nach einem kurzen Streckenabschnitt wieder in das Hauptbett der Westlichen Günz mündet. Vergleichbares gilt für den östlich davon verlaufenden „Langer Bach“, ein Gewässer III. Ordnung, der überwiegend begradigt und streckenweise verrohrt ist. Im Unterschied zur Verlegung der „Westlichen Günz“ erfolgt die Querung mittels einer Rohrleitung und einem vor- und nachgelagerten Schacht mit Absperrvorrichtungen. Der Langer Bach mündet nach der Querung des Dammes wieder in den bestehenden Graben.

Darüber hinaus ist zum Schutz der südlich gelegenen „Schlichtteile“ und des Naturschutzgebietes „Hundsmoor“, welche auch Bestandteil des FFH-Gebietes 8027-371 „Westliche Günz und Hundsmoor“ sind, eine ca. 535 m lange und 2 m hohe Verwallung in Nord-Süd-Richtung sowie daran im Norden anschließend eine ca. 245 m lange Spundwand, die in West-Ost-Richtung verläuft, vorgesehen. Die Spundwand wird ca. 3 m tief in den Untergrund eingelassen. Die Verwallung sowie die Spundwand sollen die naturschutzfachlich hochwertigen Bestände im Hundsmoor sowie die artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) in den extensiv genutzten Schlichtteilen vor Überflutungen schützen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung des Grundwasserdurchflusses ist lt. hydrogeologischem Gutachten (Dr. Ebel & Co. GmbH, 2025) nicht zu erwarten. Der Langer Bach, der im Hundsmoor entspringt, wird mittels einer Rohrleitung inkl. Rückstauklappe durch die Spundwand geführt, um sicher zu stellen, dass in einstaufreien Zeiten ankommendes Wasser aus dem Langer Bach bzw. Hundsmoor abfließen kann, jedoch umgekehrt kein Wasser aus dem Stauraum in das Hundsmoor eindringen kann.

Für die Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeit ergeben sich unter Berücksichtigung des oberstromig gelegenen Hochwasserrückhaltebeckens Eldern die folgenden Stauziele und Stauvolumen.

Tabelle 1: Stauziele und Stauvolumen des HRB Westerheim (Winkler und Partner GmbH, 2025)

Jährlichkeit [a]	Zufluss [m³/s]	Stau- inhalt [m³]	über- staute Fläche [ha]	Einstau- höhe über Tal [m]	Becken- wasser- spiegel [müNN]	Einstau-/ Entleerungs- dauer [h]
1	23,17	190.400	21	2,69	608,99	18 / 15
2	26,17	370.800	31	3,39	609,69	24 / 16
5	32,64	776.500	47	4,45	610,75	30 / 17
10	33,71	861.900	49	4,62	610,92	31 / 18
20	34,96	1.056.300	54	5,00	611,30	37 / 21
50	36,85	1.306.400	59	5,44	611,74	44 / 24
100	38,91	1.494.300	63	5,75	612,05	49 / 25
100 Klima	40,20	1.832.000	69	6,25	612,55	59 / 28

Für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Hochwasserschutzdammes sowie der weiteren, zugehörigen Planungen, die den Dammbau ermöglichen, wurde zusätzlich zu der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Westliche Günz und Hundsmoor“ ein separater und auf aktuellen Daten basierender landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, LARS consult, 2025 A), ein

Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht, LARS consult 2025 C) sowie ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, LARS consult 2025 B) durch LARS consult erarbeitet.

2 FFH-Gebiet 8027-371 „Westliche Güz und Hundsmoor“

2.1 Allgemeine Beschreibung

Das FFH-Gebiet 8027-371 „Westliche Güz und Hundsmoor“ hat eine Gesamtfläche von 166,5 ha und umfasst die Westliche Güz samt ihrem Auwaldsaum zwischen Ottobeuren bis nach Westerheim. Das NSG „Hundsmoor“ ist eine 21 ha große Teilfläche des FFH-Gebiets. Innerhalb der Gebietsabgrenzung befinden sich zudem zwei extensiv genutzte Grünlandgebiete: die „Benninger Wiesen“ nördlich von Ottobeuren und weitere Wiesen in der Flur „Schlichtteile“ nördlich des „Hundsmoors“. Neben der Westlichen Güz als Gewässer II. Ordnung sind als weitere Fließgewässer das Schinderbächlein (zwischen Ottobeuren und Hawangen am westlichen Talrand parallel zur Güz) sowie der Langer Bach zu nennen, der wohl dem Hangbereich östlich des Hundsmoors entspringt. Vor allem aus dem Gebiet dieses östlichen Riedels fließen der Güz noch weitere kleine, meist namenlose Bäche zu.

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Landkreises Unterallgäu und beinhaltet Teilflächen der Gemeinden Ottobeuren, Hawangen, Ungershausen und Westerheim (vgl. Abbildung 3, nächste Seite). Es zählt zum Naturraum 046 Iller-Lech-Schotterplatten in einer Höhenlage zwischen 600 und 645 m ü. NHN auf Schluff, Tonmergel und feinkörnigen Sanden. In der Talaue der Westlichen Güz entwickeln sich grundwasserbeeinflusste, meist carbonatreiche Auenböden. Der Talraum wird geprägt von der Westlichen Güz mit ihrem zwischen Ottobeuren und Westerheim beinahe durchgängigen Auwald, der sich abschnittsweise unmittelbar an die umgebenden ausgedehnten Wälder anschließt. Außerhalb der teilweise forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen überwiegt intensive Grünlandnutzung mit mehrschüriger Mahd und Düngung (Mineraldünger, Gülle). Auch finden sich einzelne Ackerflächen, die teilweise innerhalb des FFH-Gebietes liegen oder unmittelbar daran an den Gehölzsaum der Westlichen Güz angrenzen. Extensiv mit zweimal jährlicher Mahd werden die Grünländer genutzt, die im Besitz von Bund Naturschutz / Landesbund für Vogelschutz (Benninger Wiesen nördl. Ottobeuren, Schlichtteile) bzw. im Besitz des Landkreises sind.

Laut Standard-Datenbogen zeichnet sich die Westliche Güz innerhalb des FFH-Gebiets als „im Naturraum seltenes weitgehend unverbautes, struktureiches Fließgewässer mit erhaltener Gewässerdynamik“ aus. Sie wird charakterisiert durch den „repräsentativen Abschnitt einer typischen Bachaue mit bachbegleitendem Gehölzsaum und wechselseuchten Überschwemmungsbereichen“.

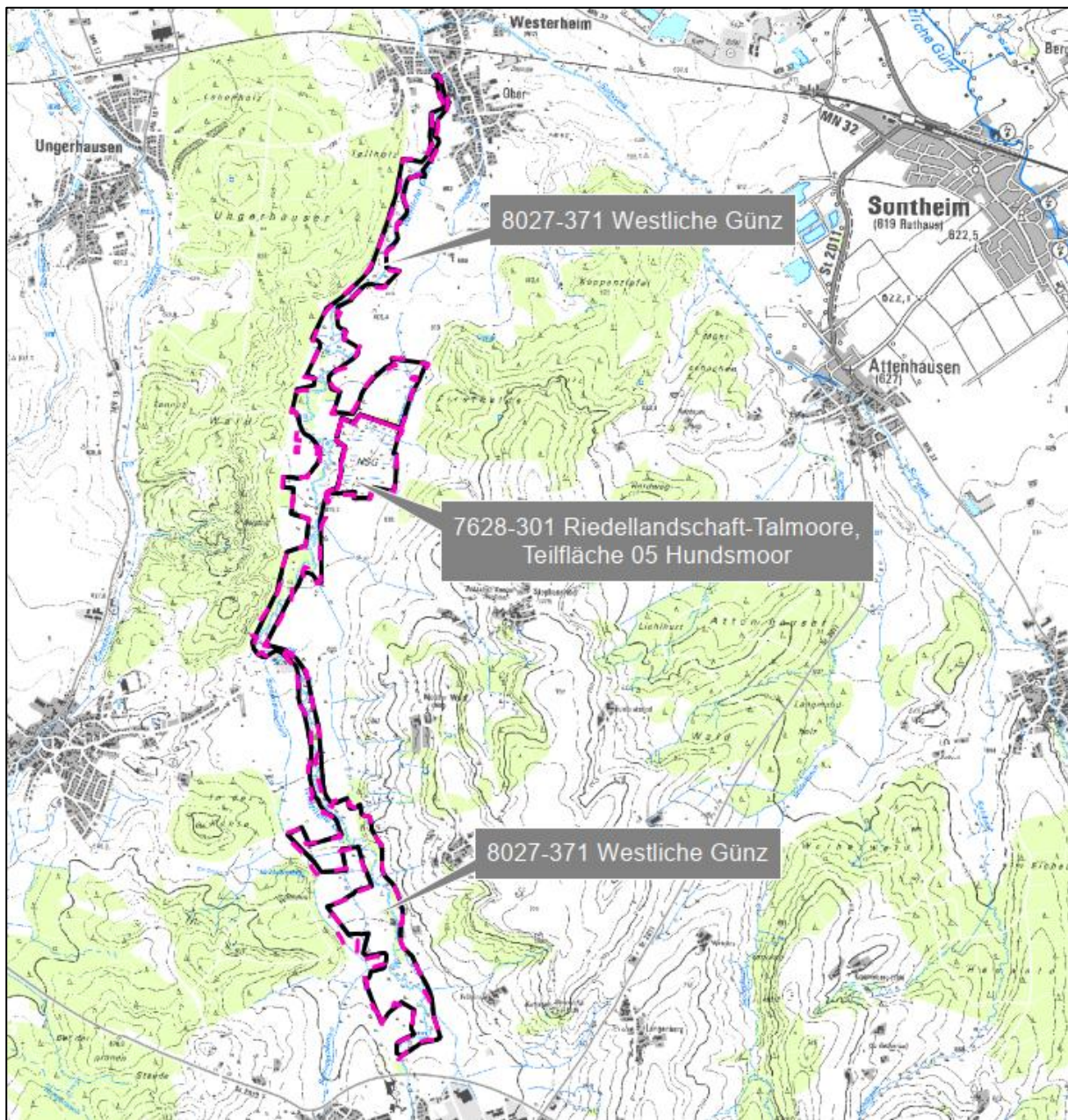


Abbildung 3: Übersichtsplan des FFH-Gebiets „Westliche Günz“ und „Hundsmoor“, welches im Managementplan von 2014 noch als Teilgebiet des FFH-Gebiets 7628-301 gewertet wurde (Regierung von Schwaben 2014)

2.2 Schutzgüter des FFH-Gebietes

Entsprechend des Standarddatenbogens sind als Schutzgüter der FFH-Richtlinie die Lebensraumtypen des Anhangs I in Tabelle 2 und die Arten des Anhangs II in Tabelle 3 für das Gebiet dargestellt.

Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie laut Standarddatenbogen

EU-Code	LRT-Name	Fläche (ha)	Erhaltungszustand
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	3,03	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	7	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	30	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	1,67	C
7220	Kalktuffquellen	0,1	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	5,81	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Auenwälder, die im Rahmen der Offenlandkartierung erfasst wurden)	12	B

(Erläuterung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht, k. A. = keine Angaben)

Tabelle 3: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie laut Standarddatenbogen

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe	C
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	C
1903	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	B

(Erläuterung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht, k. A. = keine Angaben)

2.3 Schutzgüter im Planungsraum

Innerhalb des gegenständlichen Vorhabengebietes konnten folgende Lebensraumtypen nach Anhang I gem. SDB nachgewiesen werden (Regierung von Schwaben, 2014; LARS consult, 2025 A), für die sich projektbedingte Auswirkungen ergeben können.

Tabelle 4: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Planungsraum

EU-Code	LRT-Name	Fläche	Erhaltungszustand
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,43 ha	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	641 m ²	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Auenwälder, die im Rahmen der Offenlandkartierung erfasst wurden)	6,8 ha	B

Erläuterung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht

* prioritärer Lebensraumtyp

Tabelle 5: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Planungsraum gem. SDB

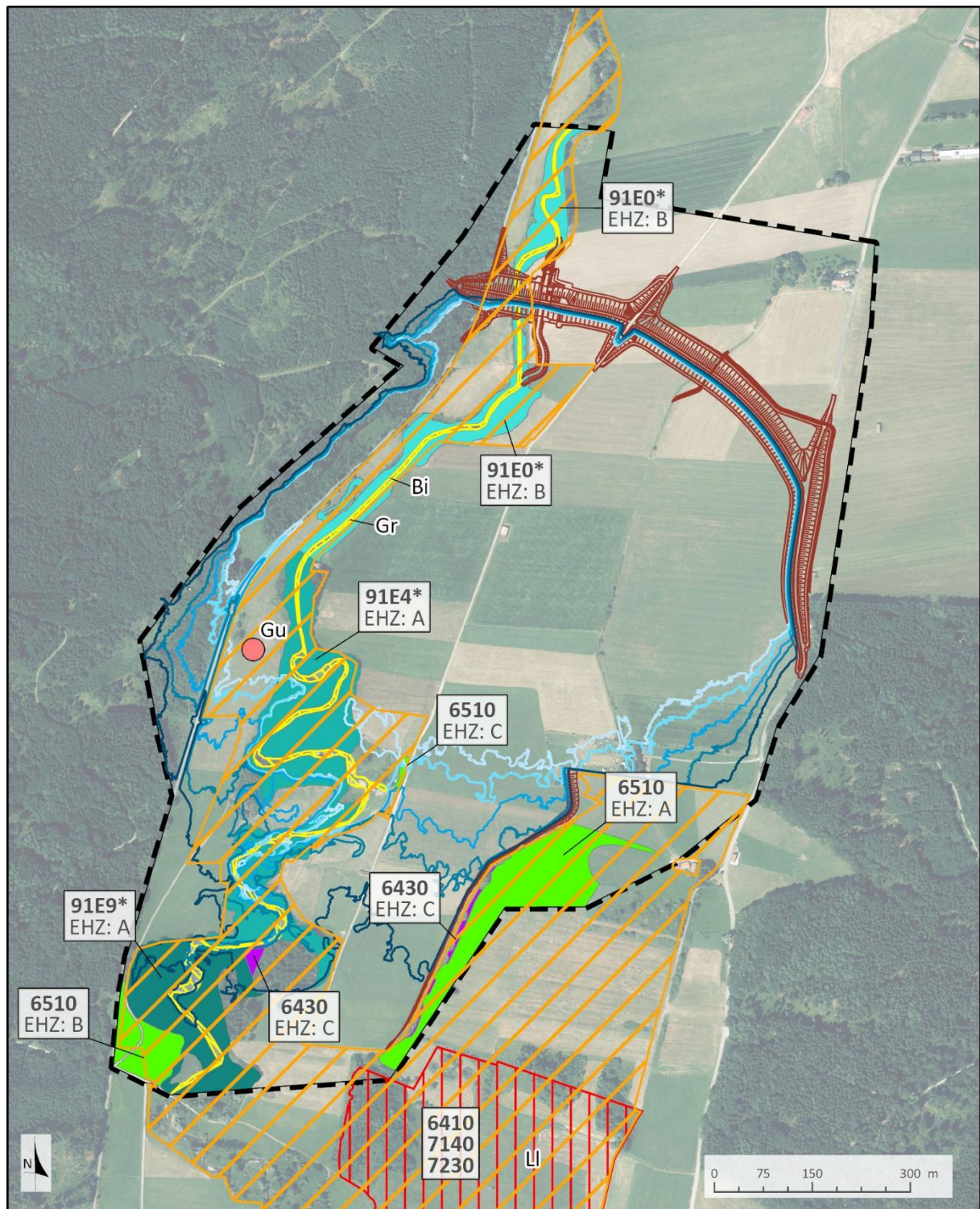
EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe	B
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	k. A.

(Erläuterung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht, k. A. = keine Angabe)

Tabelle 6: Weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die bisher nicht auf dem SDB aufgeführt sind

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
1337	<i>Castor fiber</i>	Biber	k. A.

(Erläuterung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht, k. A. = keine Angaben)



Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

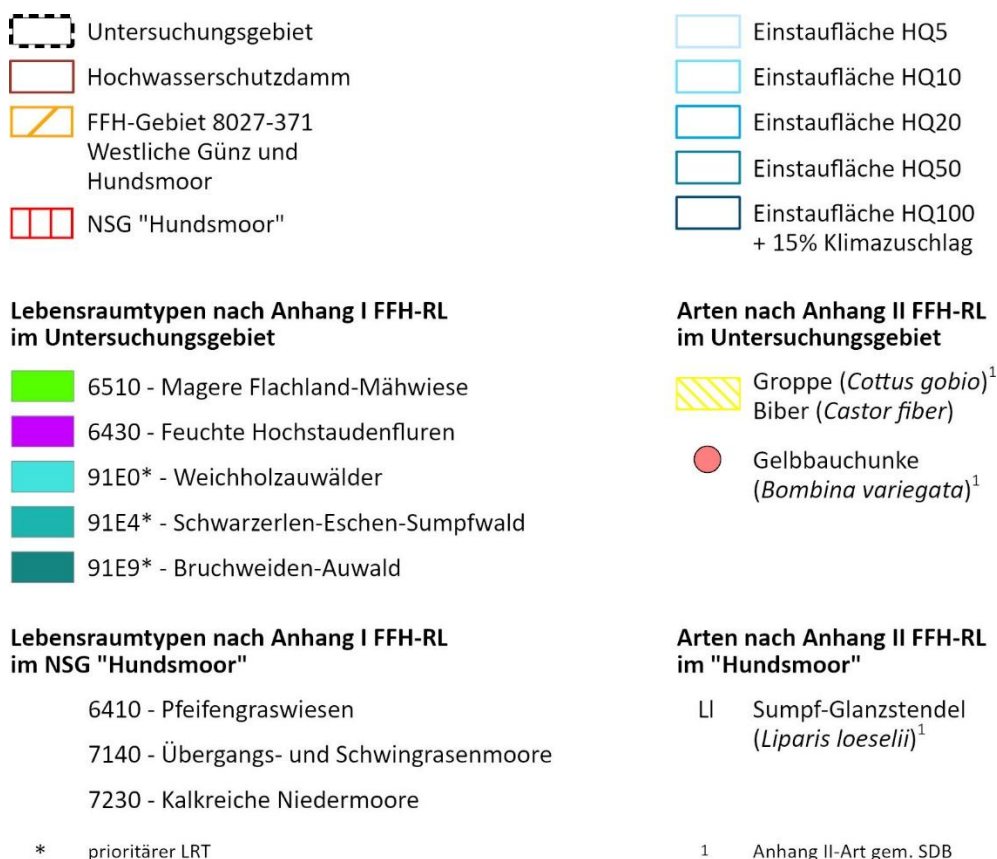


Abbildung 4: Lageplan der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL im Plangebiet

3 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die projektbezogenen Wirkfaktoren und -intensitäten werden im Folgenden nach ihrer Dauer und Erheblichkeit unterteilt. Man unterscheidet an dieser Stelle zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Projektwirkungen.

Baubedingte Wirkfaktoren sind in der Regel lediglich auf die Zeit der Bauarbeiten beschränkt, ihre Auswirkungen sind zumeist reversibel. Einige Wirkprozesse aus der Bauphase können sich allerdings auch über die Bauzeit hinaus nachhaltig auswirken, sodass nicht grundsätzlich von einer Reversibilität ausgegangen werden darf. Beispielsweise ist bei der baubedingten Beanspruchung von nicht wieder herstellbaren Biotopstrukturen oder Standortbedingungen (z. B. Moorböden) eine Regeneration nach Abschluss der Baumaßnahmen oft nicht mehr gegeben. Klassische baubedingte Projektwirkungen sind z. B. notwendige Baustreifen, Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Bau- und Zufahrtsstraßen.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren hingegen entfalten ihre Auswirkungen im Grunde erst mit Fertigstellung des Bauwerks und sind unabhängig von der tatsächlichen späteren Auslastung des Bauprojektes. Als anlagenbedingte Projektwirkungen werden demnach allgemein Beeinträchtigungen

Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

verstanden, die durch die mit Umsetzung des Projektes verbundenen Anlagen hervorgerufen werden. Daher fallen Versiegelung und Überbauung von Flächen unter die anlagebedingten Auswirkungen.

Betriebsbedingte Projektwirkungen sind sämtliche Auswirkungen aus der Nutzung des Bauwerks, unabhängig von seiner Ausformung. Gemeint sind hier vor allem Wirkungen, die durch den Hochwasserschutzdamm an sich, den Hochwasserfall sowie die Pflege des Dammes und der Verwaltung verursacht werden.

Tabelle 7: Mögliche Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

Wirkfaktor	Wirkzone, -intensität und -dimension
Baubedingte Wirkfaktoren des Projekts	
Baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Zeitlich nur vorübergehend beanspruchte Flächen wie Ausbaustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zwischenlager für Erdaushub oder Baumaterial
Trennwirkungen	Mit der Überbauung der Westlichen Günz durch den Hochwasserschutzdamm können sich Trennwirkungen für faunistische Wanderungsbewegungen ergeben.
Lärm-, Licht- und Staubimmissionen, Erschütterungen	Während der (zeitlich befristeten) Baumaßnahme kommt es im gesamten Trassenverlauf zu erhöhten Lärm-, Licht- und Staubemissionen, es entstehen Erschütterungen, Schadstoffhaltige Abgase und Abwasser in der Umgebung der Baustelle.
Gewässerverlegungen/ Verrohrungen	Im Zuge des Bauvorhabens wird die Westliche Günz sowie der Langer Bach auf einer Länge von ca. 90 m weitestgehend offen durch den Damm geführt, so dass sich dort aufgrund der geplanten Abflussdrosselung für den Hochwasserfall, die natürlichen Wasser- bzw. Gewässerbedingungen verändern.
Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen	Während der Bauphase(n) kann es insbesondere für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Reptilien) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.
Anlagebedingte Wirkfaktoren des Projekts	
Verstärkung / Neubildung der Barrierewirkung	Die Anlage des Hochwasserschutzdamms führt zu einer Zerschneidung des in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Fließgewässerlebensraumes der Westlichen Günz
Gewässerumleitung	Aufgrund des geplanten Durchlassbauwerks ist die Durchwanderbarkeit für die Fauna eingeschränkt und damit die Durchgängigkeit der Westlichen Günz dauerhaft beeinträchtigt.

Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

Baubedingte Wirkfaktoren des Projekts	
Betriebsbedingte Wirkfaktoren des Projekts	
Barrierewirkungen / Zerschneidung	Das Durchlassbauwerk im Hochwasserschutzdamm beeinträchtigen den Gewässerlebensraum der Westlichen Günz.
Kulissenwirkung	Durch den Bau des Hochwasserschutzdamms entsteht eine gewisse Barrierewirkung. Der Damm stellt allerdings für keine Art ein erhebliches Hindernis dar, lediglich offenlandbrütende Vogelarten könnten durch die Kulissenwirkung beeinträchtigt werden.
Abflussveränderung	Im Hochwasserfall wird der Abfluss der Westlichen Günz nach Norden mittels Durchlassschleuse geregelt. Somit verändert sich das natürliche Abflussverhalten der Fließgewässer, was auch zu Veränderungen der Gewässerbettdynamik / Gewässermorphologie im Abstrombereich führen kann

3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im Folgenden wird ermittelt, in wie weit Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie von den Eingriffen betroffen sind und ob ggf. auch erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 BNatSchG und Tatbestände nach der FFH-Richtlinie Art. 6 (2) „Verschlechterungsverbot“ vorliegen. Für die Bewertung werden auch die charakteristischen Arten herangezogen, die von Projektwirkungen betroffen sein könnten und die im jeweiligen Lebensraumtyp bzw. aufgrund der Habitatausstattung potentiell vorkommen können.

Folgende Auswirkungen sind auf die ermittelten Lebensraumtypen durch das geplante Vorhaben zu erwarten:

3.2.1 LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den LRT 6430 im Bereich des Dammes und des Einstaubereichs

In den Lebensraumtyp 6430 wird durch den Dammbau (Bauwerk und während der Bauphase) nicht unmittelbar temporär oder dauerhaft eingegriffen.

Die feuchten Hochstaudenfluren werden vollständig (ca. 841 m²) erst bei einem HQ 100 + Klima kurzzeitig (ca. 2,5 Tage) überstaut. Randlich entlang der Westlichen Günz wird bei einem HQ 50 ein ca. 2 – 3 m breiter Streifen (ca. 86 m²) für ca. 1,5 Tage überflutet. Der Lebensraumtyp ist an diese feuchten bis nassen Standortbedingungen und gelegentliche Überflutungen angepasst. Deshalb und auch

Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

aufgrund der statistisch geringen Einstauhäufigkeit sind keine erheblichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf den LRT 6430 zu erwarten.

Auswirkungen auf den LRT 6430 außerhalb des Einstaubereichs durch Dammbau, Verwallung und Spundwand

Unmittelbar östlich der Verwallung verläuft ein Graben, der abschnittsweise von feuchten Hochstaudenfluren mit Erhaltungszustand „C“ gesäumt wird. In die Hochstaudenfluren wird durch Überbauung nicht eingegriffen. Der Graben wird, im selben Umfang, auch nach dem Bau der Verwallung waserführend sein, da er überwiegend von Wasser aus dem Hundsmoor und den Schlichtteilen gespeist wird bzw. diese entwässert und so eine intensive landwirtschaftliche Nutzung westlich des Grabens in diesem Umfang überhaupt erst ermöglicht. Die feuchten Hochstaudenfluren sind deshalb in nennenswertem Umfang nur östlich des Grabens anzutreffen. Die Feuchte-/Nässeverhältnisse werden für den LRT 6430 demnach auch nach dem Bau der Verwallung und der Spundwand erhalten bleiben.

3.2.2 LRT 6510 - Magere Flachlandmähwiesen

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den LRT 6510 im Bereich des Dammes und des Einstaubereichs

Im Einstaubereich liegt eine ca. 841 m² große magere Flachlandmähwiese (LRT 6510), die den Erhaltungszustand „C“ aufweist. Bei einem HQ 5 werden ca. 144 m², bei einem HQ 10 ca. 248 m², bei HQ 20 ca. 641 m² und bei einem HQ 50 dann die ganze Fläche überstaut. Durch die randliche Länge im HQ 5-Einstaubereich beträgt die Überflutungsdauer ca. 1,5 Tage, bei einem HQ 20 ca. 2 Tage, bei einem HQ 50 ca. 2,5 Tage.

Die magere Flachlandmähwiese grenzt unmittelbar östlich an den bestehenden Auwald und ein Verlandungsröhricht an, liegt aber topographisch etwas höher. Der Erhaltungszustand darf sich nicht weiter verschlechtern („Verschlechterungsverbot“ gem. Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

Durch den temporären kurzzeitigen Einstau (ca. 30 Std. bei HQ 5) und das sofortige sukzessive Entleeren (ca. 17 Std. bei HQ 5) des Beckens, bleibt eine Wasserströmung erhalten, so dass feine Partikel kaum Möglichkeiten zur Sedimentation haben. Dies zeigen auch die Erfahrungen beim Hochwasserrückhaltebecken „Eldern“. Weiterhin liegen südlich, westlich und östlich der FFH-Mähwiese nur Grünlandflächen oder Auwald und Röhricht. Die Grasnarbe sowie der Gehölz- und Röhrichtbewuchs bieten einen guten Schutz vor Erosion. Die Fließrichtung des zuströmenden Wassers ist von Süd-Südwest in Richtung Nord-Nordost, so dass auch dem westlich und südlich gelegene Auwald und dem Röhricht eine Filterwirkung zukommt, was eine Deposition von Schwebstoffen innerhalb des Auwald- und Röhrichtbereichs begünstigt und so eine Schutzwirkung gegenüber möglichen Einträgen in die FFH-Mähwiese entfaltet. In der Zusammenschau der örtlichen Standortbedingungen und der vorhabenbedingten erwartbaren Änderung der Standortbedingungen durch einen Einstau ist nur mit sehr geringen Stoffeinträgen in die FFH-Mähwiese zu rechnen, welche zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen wird. Aufgrund der temporären Überstauungen (statistisch ca. ein Viertel der Fläche alle 5 Jahre, ca. ein Drittel der Fläche alle 10 Jahre) ist eine Verschiebung des Artenspektrums hin zu einer etwas feuchteren Ausprägung mit *Sanguisorba officinalis*, *Silene flos-cuculi* und *Bistorta officinalis* auf der nördliche Teilfläche denkbar,

Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

was ggf. sogar eine Erhöhung der Artenvielfalt nach sich ziehen kann. An diesem (etwas höher gelegenen) Standort werden sich die Bodenfeuchteverhältnisse auch nicht so stark verändern, dass sich vorhabenbedingt eine seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiese an diesem Standort entwickeln wird. Grundsätzlich liegen die FFH-Mähwiesen in der Talaue eines Fließgewässers. Die lehmigen Auenböden weisen naturgegeben bereits einen relativ hohen Nährstoffgehalt auf. Auch sind diese Wiesen (feuchterer Ausprägung) an gelegentliche Überschwemmungen angepasst. Wird eine Flachlandmähwiese zu mager, kann dies sogar Einbußen der gesellschaftstypischen Artenzusammensetzung und -vielfalt nach sich ziehen. Auch eine Festmistdüngung von Flachlandmähwiesen kann durchaus dazu dienen, die Artenvielfalt solcher Wiesen zu erhalten bzw. zu erhöhen. Falls es wider Erwarten durch die Einstauereignisse doch zu einer stärkeren Sedimentation und den Eintrag von Nährstoffen mit Artenverarmung und Verhochgrasung der Flachlandmähwiese kommen sollte, ist die Maßnahme M 1 zu ergreifen (vgl. Kap. 5).

Auswirkungen auf LRT 6510 außerhalb des Einstaubereichs durch Dammbau, Verwallung und Spundwand

In großem Umfang und in einem überwiegend sehr guten (A) und guten (B) Erhaltungszustand liegen östlich der vorgesehenen Verwallung bzw. südlich der geplanten Spundwand magere Flachlandmähwiesen, feuchter Ausprägung, in den sogenannten „Schlichtteilen“. Durch die geplanten Maßnahmen (Verwallung, Spundwand) werden diese Bereiche bei einem Einstauereignis sämtlicher Jährlichkeiten nicht überstaut. Der Langer Bach, der im Hundsmoor entspringt, wird mittels einer Rohrleitung inkl. Rückstauklappe durch die Spundwand geführt, um sicher zu stellen, dass in einstaufreien Zeiten ankommendes Wasser aus dem Langer Bach bzw. Hundsmoor abfließen kann, jedoch umgekehrt kein Wasser aus dem Stauraum in das Hundsmoor eindringen kann. Vorhabenbedingte Sediment- und Nährstoffeinträge können somit ausgeschlossen werden. Die ca. 3 m tief eingelassene Spundwand reicht allerdings in den Hauptgrundwasserleiter hinein. Gemäß hydrogeologischem Gutachten (Dr. Ebel & Co., 2025) wird allerdings der Grundwasserdurchfluss durch die Spundwand kaum beeinträchtigt und der Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes und der Schlichtteile bleibt erhalten, denn die Spundwand bindet bei Weitem nicht in die Grundwassersohlschicht ein. Trotzdem ist im unmittelbaren Anstrombereich (GW-Fließrichtung von Südsüdwest) eine geringe Anhebung des Grundwasserspiegels von nur wenigen Zentimetern als Folge der Querschnittsverengung zu erwarten, was bei dem bestehenden Grundwasserregime nicht relevant ist. Aus gutachterlicher Sicht sind deshalb keine Gegenmaßnahmen erforderlich.

Die dargestellten Sachverhalte und erwartbaren hydrologischen Verhältnisse nach der Errichtung der Verwallung und der Spundwand sind nicht nur für den LRT 6510 von Bedeutung bzw. sind für diesen anzunehmen, sondern auch für die im Hundsmoor in ca. 370 m (Minimaldistanz) Entfernung vorkommenden Lebensraumtypen 7230 Kalkreiche Niedermoore, 6410 Pfeifengraswiesen und 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore. Die oben genannten leicht rückstauenden Effekte (wenige Zentimeter GW-Erhöhung) durch die Spundwand sind aufgrund der Entfernung quasi nicht mehr messbar. Da der GW-Spiegel klimawandelbedingt im Mittel ohnehin sinkt, ist eine leichte (mittlere) Erhöhung für die an dauerhaft hohe Grundwasserstände gebundenen Lebensraumtypen im Hundsmoor sogar positiv zu bewerten.

3.2.3 LRT 91E0*- Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den LRT 91E0* im Bereich des Dammes und des Einstaubereichs

Der während der Bauphase temporär beeinträchtigte Weichholzauwald (LRT 91E0*) in einer Flächengröße von nur ca. 6 m² kann sich nach Beendigung der Baumaßnahme an Ort und Stelle durch Sukzession wieder entwickeln. Der Bereich grenzt unmittelbar an bestehenden Auwald an. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind keine Pflanzmaßnahmen erforderlich.

Durch das Dammbauwerk werden 1.215 m² des prioritären Lebensraumtyps LRT 91E0* dauerhaft überbaut, so dass zunächst von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen ist.

Für den Weichholzauwald südlich des Dammes werden sich die Standortbedingungen aufgrund der häufigeren und großflächigeren Überflutungen gegenüber dem Ist-Zustand sogar verbessern. Bei einem HQ 100 + Klima werden ca. 6,8 ha für ca. 2,5 bis 3,5 Tage überflutet (Dauer des Einstaus ca. 59 Stunden, Entleerung ca. 28 Stunden).

Auswirkungen auf LRT 91E0* außerhalb des Einstaubereichs durch Dammbau, Verwallung und Spundwand

Im Hochwasserfall wird der Abfluss der Westlichen Güz nach Norden mittels Durchlassschleuse geregelt. Somit verändert sich das natürliche Abflussverhalten der Fließgewässer, was auch zu Veränderungen der Gewässerbettdynamik / Gewässermorphologie im Abstrombereich führen kann (fehlende Kraft des Hochwassers zur Gestaltung der Fließgewässermorphologie). Im Anstrombereich kann es ebenfalls zu Veränderungen kommen: Der Einstau führt zur vermehrten Sedimentation und damit ggf. langfristig zur Verschlammung; die Fließgeschwindigkeit bei Einstau verringert sich, was die Wassertemperatur beeinflussen kann (bei langer Einstaudauer und hohen Temperaturen ist eine Erwärmung des Wassers im Einstaubereich möglich). Durch das veränderte Abflussverhalten können sich in Teilbereichen (sowohl ober- als auch unterstromig) folglich Auswirkungen auf Biotopflächen durch Veränderung des Wasserhaushaltes und / oder Nährstoffhaushaltes ergeben.

Der nördlich des Dammes gelegene Weichholzauwald beiderseits der Westlichen Güz wird demnach nicht mehr in der Ausdehnung überflutet, wie vor dem Dammbau. Die Entwicklung von Weichholzauwald ist jedoch nicht nur an regelmäßige Überschwemmungen gebunden, sondern es sind auch regelmäßig mehrmals jährlich hoch unter der Geländeoberkante anstehende Grundwasserstände ausreichend für den Funktionserhalt dieses Lebensraumtyps. Dies wird auch nach dem Dammbau weiterhin der Fall sein. Das nur kurzzeitig rückgestaute Wasser wird zudem sukzessive und zügig dem Auwaldsystem nördlich des Dammes wieder zugeführt. Dies führt dann dort zwar nicht mehr zu großen Überschwemmungen, aber das Grundwasser im gesamten Talraum der Westlichen Güz wird dennoch immer wieder (mehrmals jährlich) hoch unterhalb der Geländeoberkante anstehen, was insbesondere nach längeren Regenperioden der Fall sein wird, so dass der Weichholzauwald auch nördlich des Dammes beiderseits der Westlichen Güz erhalten bleiben wird. Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten (Dr. Ebel & Co., 2025) wird der Grundwasserdruckspiegel allorts spätestens vier Tage nach Beginn der Befüllung und kurze Zeit nach erfolgter Beckenentleerung wieder auf Ausgangsniveau liegen. Ein gradueller Funktionsverlust

Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

des Weichholzauwaldes ist deshalb nicht zu erwarten. Auch wenn dort keine Überflutungen in der Ausdehnung wie vor dem Dammbau mehr stattfinden, wird der hier vorkommende Biber weiterhin für Dynamik und Naturverjüngung im Auwald sorgen.

3.3 Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im Planungsraum (Bauwerke und Einstaubereich) sowie seinem näheren Umfeld konnten folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden, die von Projektwirkungen betroffen sein können:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) in einem ephemeren Kleingewässer, welches im Jahr 2024 wasserführend war. Im Jahr 2023 war der Bereich ausgetrocknet.
- Die Groppe (*Cottus gobio*) mit Nachweisen aus dem Plangebiet von 2021 (LfL Bayern, 2021)
- Biber (*Castor fiber*): Vorkommen des Bibers an der Westlichen Günz und des Langer Baches. Keine Feststellung einer Biberburg im Bereich des geplanten Dammbauwerks.

3.3.1 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Nach Angaben des Managementplans liegen die Fundorte der Gelbbauchunke außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens (REGIERUNG VON SCHWABEN, 2014). Berücksichtigt wurde hierbei der Zeitraum zwischen 2008 und 2012. Im Hundsmoor wurden seit der ersten Amphibienkartierung in 1991/1993 keine Gelbbauchunken mehr festgestellt. Eine Nachsuche im Jahr 2008 blieb erfolglos (REGIERUNG VON SCHWABEN, 2014). Der Erhaltungszustand der Gelbbauchunke im FFH-Gebiet „Westliche Günz und Hundsmoor“ wird mit „C“ angegeben. Während der faunistischen Erfassungen im Jahr 2024 durch LARS consult konnte ein Laichgewässer innerhalb des Wirkbereichs (ab einem 5-jährigen Hochwasserereignis) festgestellt werden (vgl. LARS consult 2025 B).

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Gelbbauchunke entstehen somit bei allen Hochwasserereignissen ab HQ 5 durch die hochwasserbedingten Einstauungen. Diese festgestellte Fortpflanzungsstätte, in welchem sich im Jahr 2024 ca. 15 adulte und 30 juvenile Gelbbauchunken aufhielten, kann dadurch temporär ihre Funktion verlieren oder dauerhaft zerstört werden. Finden Einstauungen während der Laichzeit statt, ist mit einem Verlust von Individuen und deren Entwicklungsstadien zu rechnen. In Jahren ohne Hochwasserereignisse steht den Gelbbauchunken ihr Laichgewässer jedoch unbeeinflusst vom Vorhaben zur Verfügung. Die Gelbbauchunke besiedelt generell Lebensräume, die auch unter natürlichen Umständen regelmäßig von Hochwasserereignissen betroffen sind. Die Art ist daher an Hochwasserereignisse und den damit möglicherweise einhergehenden Individuenverlusten angepasst. Finden Hochwasserereignisse außerhalb der Laichzeit der Gelbbauchunke statt, ist mit einer Betroffenheit von keinen oder zumindest deutlich weniger Individuen auszugehen.

Im Baustellenbereich oder in den Baustelleneinrichtungsflächen entsteht ein Tötungsrisiko für die Gelbbauchunke, wenn sich Mulden oder Fahrtrillen mit Regenwasser füllen und dadurch potentielle Laichgewässer bilden.

Durch die Bautätigkeiten und dem damit einhergehenden Bauverkehr entsteht ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für wandernde Amphibien. Wanderbewegungen von Gelbbauchunken finden vornehmlich während der Dämmerung statt.

3.3.2 Groppe (*Cottus gobio*)

Während der Bestandsaufnahmen in der Westlichen Güz im Jahr 2011 wurden auf einer Befischungsstrecke von ca. 1.270 m 311 Gropen nachgewiesen (REGIERUNG VON SCHWABEN 2014). Gemäß der Daten der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben (2021) gibt es aktuelle Nachweise der Art aus 2021 innerhalb des Plangebiets, wobei 88 Individuen gezählt wurden. Der Erhaltungszustand der Groppe im FFH-Gebiet im Bereich der Westlichen Güz wird derzeit als gut eingeschätzt (Erhaltungszustand „B“)(REGIERUNG VON SCHWABEN 2014).

Durch das Vorhaben könnten während der Umleitung der Westlichen Güz einzelne Individuen der Groppe in den Restwassertümpeln des ursprünglichen Flussbetts zurückbleiben.

Da das Dammbauwerk auch weiterhin einen Durchlass für Fische ermöglicht, ist für die Groppe und andere Fischarten anlagenbedingt keine Beeinträchtigung zu erwarten. Betriebsbedingt kann es während der Einstauungen vorübergehend zu einer Verringerung des Wassersauerstoffs kommen, zudem ist die Durchgängigkeit bei geschlossener Schleuse kurzfristig nicht gegeben. Aufgrund der lediglich kurzfristigen Situation und der Mobilität der Fische, die es ihnen erlaubt, flussaufwärts auszuweichen, ist von einer Toleranz der Fische gegenüber solchen temporären Verhältnissen auszugehen. Bei Wasserrückfluss nach Einstauungen besteht die Gefahr des Zurückbleibens von Fischen auf den landwirtschaftlichen Flächen. Diese Gefahr ist bei bisherigen Hochwassern jedoch bereits vorhanden und entspricht somit natürlichen dynamischen Verhältnissen und dem allgemeinen Lebensrisiko.

3.3.3 Biber (*Castor fiber*)

Für den Erhaltungszustand des Bibers im FFH-Gebiet „Westliche Güz und Hundsmoor“ liegen keine Angaben vor (REGIERUNG VON SCHWABEN, 2014). Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass der Biber innerhalb des Plangebiets flächendeckend entlang der Westlichen Güz vorkommt (LARS consult 2025 B).

Für den Biber als typischer Bewohner sowohl von Still- als auch Fließgewässern kann eine Betroffenheit durch die kurzzeitigen Einstauungen ausgeschlossen werden. Natürliche Hochwassergeschehen, bei denen es bereits jetzt zu einer Überschwemmung von Burgen kommt, entsprechen dem allgemeinen Lebensrisiko für diese Art, durch das Vorhaben ist also keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.

Durch die Beschaffenheit des Durchlassbauwerks, ist die Durchgängigkeit für den Biber (Durchschwimmen, bzw. Durchwandern im Bereich der Bermen) entlang der Westlichen Güz und des Langer Bachs weiterhin gewährleistet. Bei einer Einstauung im Hochwasserfall ist die kurzzeitig Schleuse geschlossen (vgl. Kap. 1.3, Tab. 1), sodass der Biber den Damm überqueren müsste. Da dieses Szenario nur selten und nur für einen begrenzten Zeitraum eintreten wird und weil der Biber

mobil sowie an Hochwasserereignisse angepasst ist, ist durch diese Störung von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen.

Durch den Bau des Hochwasserschutzdamms, der Umleitung der Westlichen Günz und den damit einhergehenden Rodungen ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließen. Während der faunistischen Erfassungen durch LARS consult im Jahr 2024 konnten im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt werden.

3.3.4 Sumpf-Glanzkrout (*Liparis loeselii*)

Das Sumpf-Glanzkrout konnte im Eingriffsbereich (Bauwerke und Einstaubereiche) nicht nachgewiesen werden. Es konnten auch keine geeigneten Standortbedingungen für diese Art ermittelt werden, welche aber im NSG „Hundsmoor“, außerhalb des Staubeckens, ein Vorkommen hat. Wie bereits dargestellt, werden die Lebensräume der Art durch Verwallung und Spundwand vor einstaubedingten Nährstoffeinträgen und Verschlammungen geschützt. Auch im Bereich der Spundwand bleibt der Grundwasserdurchfluss erhalten. Die geringen Rückstaueffekte von wenigen Zentimetern (vgl. Dr. Ebel & Co. 2025) haben keine Auswirkungen auf die ohnehin feuchten grundwassergeprägten Standortbedingungen ab ca. 370 m Entfernung (Minimaldistanz) der Nieder- und Übergangsmoore im Hundsmoor.

4 Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen nach Lambrecht & Trautner (2007)

Im Folgenden wird gemäß der BfN-Fachkonvention nach Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007) die Erheblichkeit der Eingriffe in die Schutzgüter bewertet. Dabei geht man von dem Grundgedanken aus, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitaten von Arten nach Anhang II der FFH-RL in einem FFH-Gebiet unter einem gewissen Orientierungswert (tolerierbarer Flächenverlust von Lebensraumtypen bzw. Habitaten, Quantität) liegen müssen. Zudem sind weitere Aspekte zu berücksichtigen, u. a. muss der Lebensraumtyp bzw. das Habitat definiert und abgegrenzt werden. Weiterhin muss ein Habitat einer fakultativen bzw. obligaten Nutzung zugeordnet werden (Qualität des Habitats). Bezüglich der Erhaltungsziele wird untersucht, ob diese durch die Planvorhaben erheblich beeinträchtigt werden, bzw. die Planungen in Konkurrenz mit den Erhaltungszielen stehen.

Gemäß der Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) ist die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraumes nach Anhang I der FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung. Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten**
Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biologischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und
- B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“**
Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die in Tab. 2 für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; und
- C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)**
Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet²³; und
- D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“**
Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und
- E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“**
Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Abbildung 5: Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (Quelle: Lambrecht & Trautner, 2007)

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gehen Lambrecht & Trautner (2007) von der Grundannahme aus, dass eine direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-Habitats) in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

Abweichung von der Grundannahme:

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als **nicht erheblich** eingestuft werden, wenn **kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden**³⁰:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind, und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die in Tab. 2 für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind³¹, nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet³²; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Abbildung 6: Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug von (Teil-)Habitaten der Anhang II-Arten gem. FFH-RL oder Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Quelle: Lambrecht & Trautner, 2007)

4.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

4.1.1 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des LRT 91E0*

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Der durch dauerhafte Überbauung betroffene Weichholzauwald in einer Flächengröße von 1.215 m² beiderseits der Westlichen Günst ist in diesem Abschnitt als überwiegend schmaler einreihiger Galeriewald mit standorttypischer Vegetation entlang eines relativ geraden Gewässerabschnitts ohne nennenswerte Breiten- und Tiefenvarianz ausgebildet. In dem Abschnitt konnten keine charakteristischen Arten wie z. B. Pirol, Grauspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Abendsegler oder eine Biberburg nachgewiesen wird. Fraßspuren vom Biber konnten stellenweise im ganzen Auwald ermittelt werden. Durch die ökologische Umweltbaubegleitung vor Baubeginn können Eingriffe in ggf. dann vorkommende Biberburgen ausgeschlossen werden (V 7 gem. saP, LARS consult, 2025 B). Im Eingriffsbereich konnten vier potentielle Quartier- und /oder Niststrukturen für Fledermäuse und / oder Vögel ermittelt werden, die in einer Vielzahl noch im weiteren Auwald vorkommen. Der überbaute Auwaldbereich ist zudem Teil einer Fledermausleitlinie. Wird der Auwald an dieser Stelle überbaut, stellt dies allerdings für Fledermäuse kein Hindernis dar, weil diese den Damm überfliegen

Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen nach Lambrecht & Trautner (2007)

oder im Bereich des Durchlassbauwerks queren können. Auch die aquatische und terrestrische (Anlage einer Berme) Durchgängigkeit bleibt erhalten.

Damit stellt der Auwald in diesem Bereich keine Besonderheit im Hinblick auf die biotische Diversität des Lebensraumtyps im Gebiet dar. Die charakteristischen Arten dieses LRT werden durch die Kleinflächigkeit des Eingriffs und die Vermeidungsmaßnahmen nicht in dem Maße erheblich beeinträchtigt, dass insgesamt von einem Funktionsverlust des gesamten Auwaldes mit seinen charakteristischen Arten in dem FFH-Gebietes auszugehen ist.

Wie in Kapitel 3.1 erläutert wurde, verbessern sich die Standortbedingungen für den südlich gelegenen Auwald durch die Einstauereignisse, aber auch im Norden bleibt weiterhin durch periodisch immer wieder hoch anstehende Grundwasserstände die Funktionalität des Weichholzauwaldes erhalten. Auch wenn dort nicht mehr Überflutungen wie vor dem Dammbau stattfinden, wird der Biber weiterhin für Dynamik und Naturverjüngung im Auwald sorgen.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Da der relative Flächenverlust knapp über 1 % liegt, ist die Bagatellschwelle von 100 m² anzusetzen.

Mit dem überbauten Flächenanteil von 1.215 m² wird die Bagatellschwelle nach Lambrecht & Trautner (2007) um ca. das 12,15-fache überschritten. Damit wird der Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“ deutlich überschritten.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium)

Der LRT 91E0* umfasst gem. SDB innerhalb des FFH-Gebietes eine Fläche von 12 ha (120.000 m²). Davon werden ca. 1.215 m² dauerhaft durch den Damm überbaut. Das entspricht ca. 1,013 % Flächeninanspruchnahme des LRT innerhalb des FFH-Gebietes. Das 1%-Kriterium wird demnach nur sehr knapp nicht eingehalten.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Projekte / Pläne“

Zur Ermittlung der Projektwirkungen, die sich aus einer Kumulation des geplanten Vorhabens, die sich aus Eingriffen in das FFH-Gebiet 8027-371 „Westliche Günz und Hundsmoor“ durch andere bereits durchgeführte bzw. in Durchführung begriffene oder geplante Projekte / Pläne ergeben, wurde eine Natura 2000-Datenbankabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu getätigt. Die Abfrage erbrachte das Ergebnis, dass von den relevanten Projekten / Plänen eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Es sind keine weiteren Eingriffe durch Flächenentzug in den LRT 91E0* innerhalb des gegenständlichen FFH-Gebietes bekannt.

E) Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Die Natura 2000-Datenbankabfrage erbrachte, dass weitere kumulative Wirkungen, z. B. durch einen graduellen Funktionsverlust, einzeln oder mit anderen Plänen und Projekten nicht bekannt sind und

das keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Fazit

Nach Lambrecht & Trautner (2007) kann eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT 91E0* und seiner Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Es werden entsprechende Schadensbegrenzungs- und / oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 5 und 6)

4.1.2 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des LRT 6510

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die magere Flachland-Mähwiese weist einen Erhaltungszustand von „C“ (schlecht) auf. Es konnten keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten sowie charakteristische Tierarten wie z. B. *Maculinea nausithous*, *Melanargia galathea*, *Chorthippus dorsatus* und *Gryllus campestris* nachgewiesen werden und sind an diesem Standort auch nicht zu erwarten. Die Wiese weist keinen floristisch und faunistisch bedeutenden Artenbestand auf, der in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität der Flachland-Mähwiesen im FFH-Gebiet beiträgt. Die Fläche hat zudem nur eine geringe Flächengröße und liegt isoliert von weiteren Flachlandmähwiesen. Die FFH-Mähwiese hat damit auch keine besondere Funktion im Biotopverbund der LRT 6510 im FFH-Gebiet.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

In die magere Flachland-Mähwiese wird durch den Damm nicht unmittelbar dauerhaft durch Überbauung eingegriffen. Falls es wider Erwarten zu stärkeren Verschlammungen und Nährstoffeinträgen mit Verhochgrasung und Artenverarmung durch den Einstau kommen sollte, kann ein Flächenverlust nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wie in Kapitel 3.1.1.2 allerdings dargelegt und unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme M 1 (vgl. Kap. 5) können ein direkter Flächenverlust durch die temporären Überstauungen ebenso wie ein gradueller Funktionsverlust, ausgeschlossen werden.

C) Ergänzendes Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium)

Der LRT 6510 weist gem. SDB innerhalb des FFH-Gebietes eine Flächengröße von insgesamt ca. 30 ha auf. Die gegenständliche FFH-Mähwiese ist voraussichtlich von keinem Flächenverlust betroffen. Selbst wenn im Worst-case die ganze FFH-Mähwiese in der gesamten Flächengröße ihre Funktion verlieren würde, wird mit einem relativen Flächenverlust von ca. 0,2 % das 1%-Kriterium eingehalten und deutlich unterschritten.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Projekte / Pläne“

Die Natura 2000-Datenbankabfrage erbrachte das Ergebnis, dass von den relevanten Projekten / Plänen eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Es sind keine

weiteren Eingriffe durch Flächenentzug in den LRT 6510 innerhalb des gegenständlichen FFH-Gebietes bekannt.

E) Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Die Natura 2000-Datenbankabfrage erbrachte, dass keine weiteren kumulative Wirkungen, z. B. durch einen graduellen Funktionsverlust, einzeln oder mit anderen Plänen und Projekten bekannt sind und dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Fazit

Nach Lambrecht & Trautner (2007) ist eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6510 und seiner Erhaltungsziele zwar unwahrscheinlich aber eben auch nicht gänzlich auszuschließen. Es werden entsprechende Schadensbegrenzungs- und / oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 5 und 6).

4.1.3 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des LRT 6430

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die feuchten Hochstaudenfluren weisen im Einstaubereich und außerhalb der Verwallung einen Erhaltungszustand von „C“ (schlecht) auf. Es konnten keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten sowie charakteristische Tierarten wie z. B. *Maculinea nausithous*, *Brentis ino* und *Chrysochraon dispar* nachgewiesen werden und sind an diesen Standorten auch nicht zu erwarten. Der LRT 6430 weist keinen floristisch und faunistisch bedeutenden Artenbestand auf, der in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität der feuchten Hochstaudenfluren im FFH-Gebiet beiträgt. Aufgrund der Lage kommt ihnen aber eine Biotopverbundfunktion zu.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Die feuchten Hochstaudenfluren sind durch den Damm und die Verwallung nicht unmittelbar dauerhaft durch Überbauung betroffen. Überstauungen finden bereits auch jetzt schon bei einem HQ 100-Überschwemmungsereignis statt. Der Lebensaumtyp 6430 ist an diese Standortfaktoren angepasst.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium)

Die feuchten Hochstaudenfluren sind von keinem Flächenverlust betroffen. Das 1%-Kriterium wird eingehalten.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Projekte / Pläne“

Die Natura 2000-Datenbankabfrage erbrachte das Ergebnis, dass von den relevanten Projekten / Plänen eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Es sind keine

Eingriffe durch Flächenentzug in den LRT 6430 innerhalb des gegenständlichen FFH-Gebietes bekannt.

E) Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Die Natura 2000-Datenbankabfrage erbrachte, dass keine weiteren kumulative Wirkungen, z. B. durch einen graduellen Funktionsverlust, einzeln oder mit anderen Plänen und Projekten bekannt sind und dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Fazit

Nach Lambrecht & Trautner (2007) kann eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6430 und seiner Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

4.1.4 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen außerhalb des Einstaubereichs im Bereich des NSG „Hundsmoor“ und der Schlichtteile

Durch die Anlage der in Kapitel 1.3 beschriebenen Spundwand und die Verwallung können Auswirkungen auf FFH-Schutzgüter innerhalb des Hundsmoors und der nördlich gelegenen Schlichtteile (LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, LRT 7230 Kalkreiche Niedermoores, LRT 6410 Pfeifengraswiesen, LRT 6430 feuchte Hochstaudenfluren) durch Überschwemmungen bei einem Einstau ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 3.4 und Dr. Ebel & Co., 2025). Die Standortbedingungen bleiben für die Natura 2000-Schutzgüter erhalten. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen kann ausgeschlossen werden (vgl. detaillierte Erläuterungen in Kap. 3.2). Gemäß Natura 2000-Datenbank sind keine kumulativen Wirkungen durch weitere Eingriffe in den Hauptgrundwasserleiter bekannt.

4.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

4.2.1 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Wie in Kapitel 3.3 beschrieben, ist bei einem Einstauereignis ab HQ 5 ein ca. 600 m² großes Laichgewässer der Gelbbauchunke eingegriffen. Die Bagatellgrenze (Grundwert) für die Gelbbauchunke liegt gem. Lambrecht & Trautner bei 640 m². Das gegenständliche ephemere Kleingewässer hatte in dem besonders niederschlagsreichen Jahr 2024 eine Flächengröße von ca. 600 m² und liegt damit unterhalb der Bagatellgrenze. Auch kumulative Wirkungen durch andere Projekte und Pläne sind gem. Natura 2000-Datenbankabfrage nicht bekannt.

Erhebliche Beeinträchtigung der Gelbbauchunke und ihrer Erhaltungsziele sind durch das gegenständliche Vorhaben demnach auszuschließen. Unabhängig davon werden im Fachbeitrag zur speziellen

artenschutzrechtlichen Prüfung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG entsprechende CEF-Maßnahmen als vollumfänglicher Ersatz für den Lebensstättenverlust formuliert.

4.2.2 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Groppe (*Cottus gobio*)

In der Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) werden keine Orientierungswerte für die Groppe angegeben. Wie in Kapitel 3.3 bereits dargelegt, können erhebliche Beeinträchtigungen der Groppe ausgeschlossen werden, da die Westliche Günst grundsätzlich für Fische in ihrer Durchgängigkeit erhalten bleiben und ein Einstau nur kurzzeitig stattfindet. Die Gefahr des Zurückbleibens von Fischen auf den landwirtschaftlichen Flächen oder ggf. im Bereich der Restwassertümpel bei der Gewässerverlegung entspricht annähernd den natürlicherweise vorhandenen Vorbelastungen bei einer Überschwemmung und stellt deshalb keine erhebliche Beeinträchtigung der Population dar. Davon abgesehen werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Diese sind nicht Gegenstand der FFH-Prüfung.

Auch kumulative Wirkungen durch andere Projekte und Pläne sind gem. Natura 2000-Datenbankabfrage nicht bekannt.

4.2.3 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Bibers (*Castor fiber*)

Der Biberlebensraum wird auf einer Flächengröße von ca. 1.215 m² (Weichholzauwald) überbaut. Lebensstätten (Biberburgen, Biberbauten) konnten im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen werden. Die Durchgängigkeit der Westlichen Günst bleibt erhalten. Die Bagatellgrenze (Grundwert) für den Lebensraumverlust liegt gem. Lambrecht & Trautner für den Biber bei 1.600 m². Der Eingriff liegt damit noch unterhalb der Bagatellgrenze. Auch kumulative Wirkungen durch andere Projekte und Pläne sind gem. Natura 2000-Datenbankabfrage nicht bekannt.

Erhebliche Beeinträchtigung des Bibers und seiner Erhaltungsziele können durch das gegenständliche Vorhaben demnach ausgeschlossen werden. Unabhängig davon werden im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

4.2.4 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Wie in Kap. 3.3 beschrieben ist der Lebensraum des Sumpf-Glanzstendels im NSG „Hundsmoor“ weder von Flächenverlusten noch von graduellen Funktionsverlusten betroffen. Auch kumulative Wirkungen (z. B. weitere Eingriffe in den Grundwasserleiter) durch andere Projekte und Pläne sind gem. Natura 2000-Datenbankabfrage nicht bekannt.

5 Maßnahmen zur Schadenbegrenzung

Folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden durchgeführt, damit das „Verschlechterungsverbot“ nach Art. 6 (2) der FFH-Richtlinie eingehalten werden kann und eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter der FFH-Richtlinie und des Schutzzwecks des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können:

M 1 Kontrolle der Flachlandmähwiese auf Verschlammung und Eutrophierung nach einem Einstau und ggf. Aushagerung sowie Entfernung von Verschlammung

Überprüfung des Zustands der Flachlandmähwiese auf der Fl.-Nr. 835/3 (TF), Gmkg. Westerheim, nach einem Einstauereignis.

Bei stärkerer Verschlammung: Fachgerechte Entfernung unmittelbar nach dem Einstauereignis unter bestmöglicher Schonung der Vegetation. Die Grasnarbe und die obere Bodenschicht müssen erhalten bleiben.

Bei zunehmender Eutrophierung: Aushagerung durch mind. dreimalige Mahd pro Jahr, wobei ausnahmsweise der erste Schnittzeitpunkt bereits im Mai liegen soll. Das Mahdgut ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten. Die artenreichsten Bereiche mit hohem Anteil an gesellschaftstypischer krautiger Vegetation, sollen bei der ersten Mahd als Brachestreifen/-flächen (max. 15 % der Fläche) belassen werden, um ein Aussamen der wertgebenden Arten noch zu ermöglichen. Dauer der Aushagerung, Mahdzeitpunkt und -frequenz sind, je nach Erfordernis, in Abstimmung mit der UNB festzulegen. Auf jegliche Düngung ist zu verzichten, kein Mulchen, kein Pestizideinsatz.

6 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

M 2 Anlage und Entwicklung eines LRT 91E0* Weichholzauwälder (entspricht 24 A im LBP)

Anlage und Entwicklung eines Weichholzauwaldes auf Rohböden durch initiale Gehölzpflanzungen und natürliche Sukzession an mehreren Stellen beiderseits der Westlichen Günz sowie zwischen altem und neu gestaltetem Flusslauf. Durch Bodenabtrag (max. 0,5 m) und Modellierung von Rinnen sollen in den dafür vorgesehenen Bereichen feuchtere / nassere Standortbedingungen geschaffen werden. Auch durch die temporären Überstauungen bei einem Einstaufall ist von einer Zunahme der Bodenfeuchte auszugehen.

Die Auwaldentwicklung ist auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 770, 771/2, 830/6, 770/8, 771/3, 777/4, 846, 845, 843/1, 835, 832, 832/4 und 831, Gmkg. Westerheim und auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 1149/2, 1149/6 und 1143, Gmkg. Ungerhausen vorgesehen.

Auf der Fl.-Nr. 1143, Gmkg. Ungerhausen, ist zunächst der mittelalte Fichtenforst zu roden. Alle übrigen Maßnahmenflächen liegen auf intensiv genutzten Grünlandflächen.

Im Bereich des geplanten Weichholzauwaldes ist die initiale Pflanzung von Silber-Weide (*Salix alba*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Grau-Erlen (*Alnus incana*) vorzusehen.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Wünschenswert wäre auch eine Pflanzung mit autochthonen Schwarz-Pappeln (*Populus nigra*). Darüber hinaus soll im Übergangsbereich zum Offenland oder dem Fließgewässer (wo möglich) durch das Setzen von Strauchweiden-Stecklingen, z. B. Korb-Weide (*Salix viminalis*), Mandel-Weide (*Salix tiandra*), Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*), Schwarzwerdende Weide (*Salix myrsinifolia*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*) und Grau-Weide (*Salix cinerea*), die Entwicklung eines Strauchsaumes initiiert werden. Pflanzung der Bäume im Dreiecksverband ca. 5 m x 5 m in Trupps (3 – 5 Stück). Da es sich um eine initiale Pflanzung handelt, ist eine Pflanzung im Weitverband ausreichend. Pflanzqualität der Bäume: Heister mind. 2 x verpflanzt. Bei Pflanzungen sind die Gehölze aus einer Baumschule mit Herkunftsnachweis zu beziehen.

Eine dreijährige Erstentwicklungspflege ist vorzusehen (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die gepflanzten Bäume, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit). Grundsätzlich soll sich aber der Auwald durch natürliche, vor allem zu Beginn gelenkte, Sukzession entwickeln. Um die initial gepflanzten Gehölze, ist ein Verbissschutz für mind. 5 Jahre anzubringen (Einzelstamm-schutz bei Bäumen, verankerte Baugitterkörbe bei Sträuchern, aufgrund des Vorkommens des Bibers an der Westlichen Güz kann auch ein längerer Zeitraum notwendig sein). Auf eine ausreichende Qualität des Gitterschutzes und die fachgerechte Anbringung ist zu achten (vgl. Maßnahmenblätter zum LBP, Unterlage 1.4). Ein Einzelstammsschutz ist anzuraten, da der Biber Zäunungen gut „untergraben“ kann. Gehölzrückschnitte sollen nur zu Verkehrssicherungszwecken, bei Schädlingsbefall oder falls dies zur Sicherung der Dammanlage notwendig sein sollte vorgenommen werden. Gehölz- und Pflege-rückschnitte dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar, durchgeführt werden.

Insgesamt werden 42.663 m² Weichholzauwald neu angelegt und entwickelt. Abzüglich des rechtlich erforderlichen 1: 1-Ausgleichs von 1.215 m² werden weitere 41.448 m² Weichholzauwald in dem Gebiet entwickelt, so dass der Eingriff sogar deutlich überkompensiert wurde.

M 3 Anlage und Entwicklung eines LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (entspricht 23 A und 29 A im LBP)

Grundsätzlich werden die Schadensbegrenzungsmaßnahme für den LRT 6510 als ausreichend angesehen, um eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der FFH-Mähwiese ausschließen zu können. Sollte es wider Erwarten durch die Einstauereignisse doch zu einem Flächenverlust kommen, werden vorsorglich (nach fachlicher Einschätzung eigentlich freiwillig und nicht verpflichtend!) neue Flachlandmähwiesen innerhalb des FFH-Gebietes geschaffen.

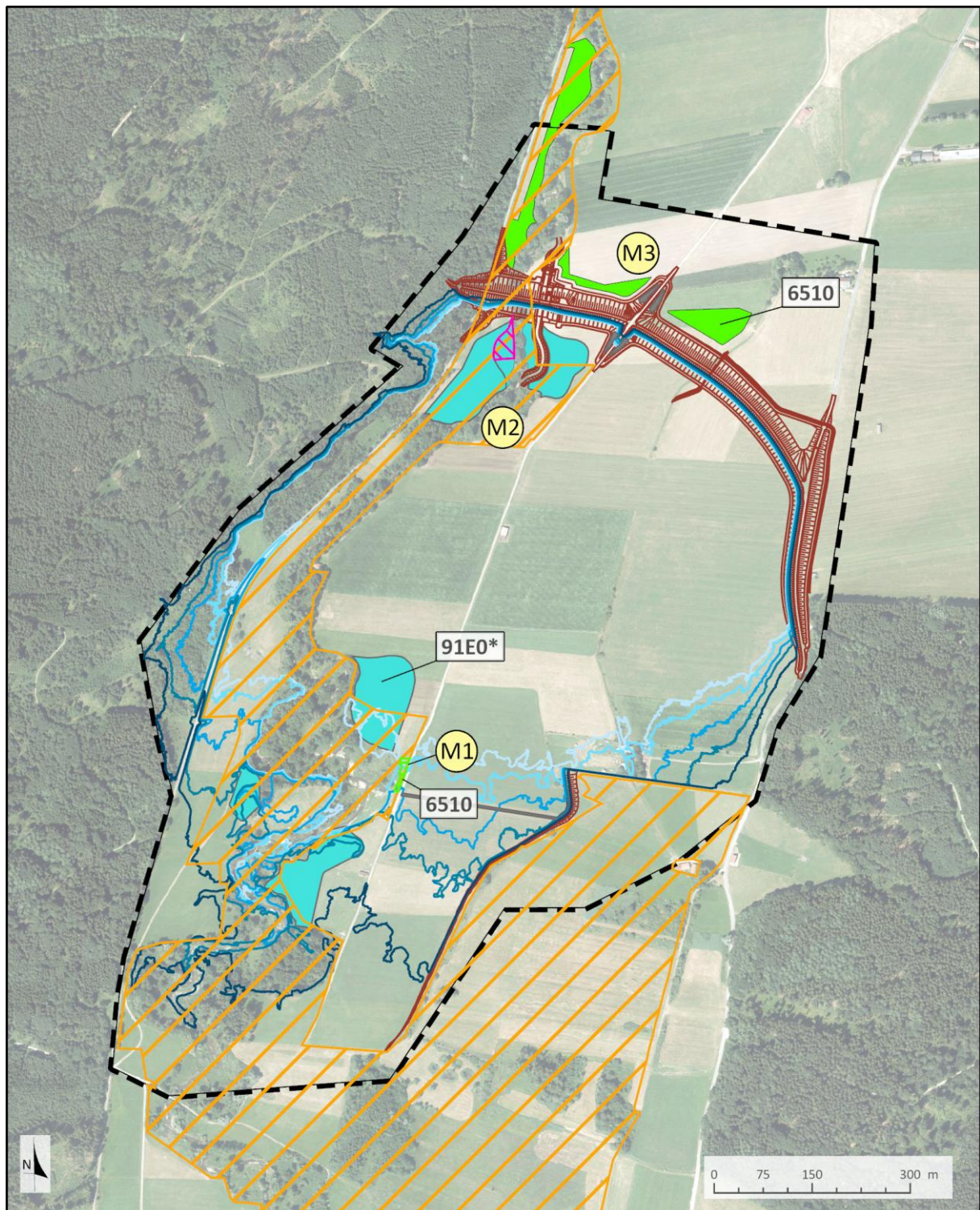
Auf der Nordseite des Dammes (außerhalb des Einstaubereichs), soll auf Teilflächen der Fl.-Nr. 765/1, 764/5 und 766/2, Gmkg. Westerheim, innerhalb des FFH-Gebietes, aus einem mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünland eine ca. 8.705 m² große magere Flachlandmähwiese (LRT 6510) entwickelt werden (Maßnahme 23 A gemäß LBP). Darüber hinaus werden ebenfalls auf der Nordseite des Dammes, im Bereich von Teilflächen der Fl.-Nr. 766, 770/8, 770/5 und 770/3, Gmkg. Westerheim, weitere Flachlandmähwiesen in einer Flächengröße von ca. 6.284 m² nach einem Bodenabtrag auf mageren Rohböden entwickelt (Maßnahme 29 A, 18 CEF gemäß LBP). Diese liegen bereits außerhalb des FFH-Gebietes, allerdings in unmittelbarer räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet, so dass dies ebenfalls als kohärenzsichernde Maßnahme angesehen werden kann.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Im Bereich der Fl.-Nrn. 765/1, 764/5 und 766/2, Gmkg. Westerheim, (23 A gem. LBP) ist zur Erreichung des Entwicklungsziels die Fläche zunächst für mind. 3 Jahre auszuhagern. Hierzu ist pro Jahr je nach Aufwuchsmenge eine 3 - 4malige Mahd durchzuführen. Die erste Mahd sollte bereits im Mai durchgeführt werden, um die Hochgräser zurückzudrängen und möglichst viele Nährstoffe zu entziehen. Auf jegliche Düngung sowie den Einsatz von Pestiziden ist gänzlich zu verzichten. Das Mahdgut ist komplett abzufahren. Je nach Entwicklung des Bestandes ist vorzugsweise eine Mahd-gutübertragung mit Mahdgut von artenreichen Spenderflächen aus dem räumlichen Umfeld vorzunehmen. Die Auswahl der Spenderfläche(n) ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Unterallgäu abzustimmen. Das Mahdgut wird zum Zeitpunkt der optimalen Samenreife der Zielarten gewonnen und dann gleichmäßig, dünn und locker (ca. 3- 5 cm mächtig) auf die Zielfläche aufgetragen. Das Verhältnis von Spender zu Empfängerfläche beträgt ca. 2: 1. Falls keine geeignete(n) Spenderflächen(n) zur Verfügung stehen sollte(n), kann die Einsaat mit einer standortgerechten gebietsheimischen und zertifizierten Regio-Wiesensaatgutmischung (Typ: artenreiche Tal-Glatthaferwiese) erfolgen. Vor der Mahdgutübertragung oder vor der Ansaat ist ein 5 m breiter Streifen in Längsrichtung zu fräsen und zu grubbern und mit dem Mahd- bzw. Saatgut anzusäen. Bei einer Ansaat sind die Flächen nach der Aussaat leicht anzuwalzen, um einen besseren Bodenschluss herzustellen.

Nach erfolgter Aushagerung und ggf. Mahdgutübertragung bzw. Ansaat ist die Mahdhäufigkeit auf zweimal jährlich zu reduzieren. Frühester Schnitzeitpunkt ist der 15. Juni, der zweite Schnitt wird dann ca. 6 – 8 Wochen später (Ende Juli / Anfang August) durchgeführt. Die Mahdhäufigkeit ist der tatsächlichen Aufwuchsmenge anzupassen, so dass in besonders wüchsigen Jahren auch eine dreimalige Mahd (ausnahmsweise ab Mai) zielführend sein kann. Die Bewirtschaftung des Extensivgrünlands erfolgt unter vollständigem Verzicht auf Dünger (sowohl mineralischer als auch organischer), Pflanzenschutzmittel und Mulchen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Das Abräumen des Mähgutes ist erst nach ca. zwei bis drei Tagen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten durchzuführen, um der Fauna Rückzugshabitate zu bieten.

Bei zunehmender Aushagerung kann auch eine einmalige Mahd ausreichend sein (Mitte Juli bis Ende August), was an diesem Standort aber eher nicht zu erwarten ist. Maßnahmen zur Bekämpfung von Problemunkräutern wie Jakobs- und Wassergreiskraut (*Senecio jacobaea*, *Senecio aquaticus*) oder Ampfer müssen mit der UNB abgestimmt werden.



Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes (nachrichtlich)

	Untersuchungsgebiet		Einstaufläche HQ5
	Hochwasserschutzdamm		Einstaufläche HQ10
	FFH-Gebiet 8027-371 Westliche Güz und Hundsmoor		Einstaufläche HQ20
			Einstaufläche HQ50
			Einstaufläche HQ100 + 15% Klimazuschlag

Schadensbegrenzungsmaßnahme

-  (M1) Kontrolle der Flachland-Mähwiese LRT 6510 auf Verschlammung und Eutrophierung nach einem Einstau und ggf. Aushagerung sowie Entfernung von Verschlammung

Kohärenzsicherungsmaßnahmen

-  (M2) Anlage und Entwicklung von Weichholzauwäldern (LRT 91E0*)
-  (M3) Anlage und Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

-  rechtlich verbindliche Kohärenzsicherungsmaßnahme gem. §34 Abs. 5 BNatSchG

Abbildung 7: Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen

7 Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes (nachrichtlich)

Wie in dem Kapitel 4.2 dargelegt wurde, resultiert aus dem geplanten Hochwasserschutzbecken für keine der gegenständlichen Anhang II-Arten eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Erhaltungszustands.

Dennoch werden im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (LARS consult 2025 B) auch für diese Arten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Da diese Maßnahmen auch einen Beitrag zur Populationsstabilisierung und damit zur Bewahrung des aktuellen Erhaltungszustands leisten, werden diese Maßnahmen hier nachrichtlich aufgeführt. Das „Verschlechterungsverbot“ gem. FFH-Richtlinie wird auch ohne die unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten.

M 4 Vermeidung der Entstehung von Laichgewässern (entspricht V 13 in der saP und 14 V im LBP)

In den Baustelleneinrichtungsflächen und im Bereich der Baustraßen dürfen während der Bauphase keine potentiellen Laichgewässer entstehen. Entstehende Senken und Mulden im Boden müssen unverzüglich zugeschoben werden, um eine Besiedelung durch die Gelbbauchunke zu vermeiden. Diese Maßnahme ist von der artenschutzfachlichen Baubegleitung während der Bauphase in der Laich- und Entwicklungszeit der Gelbbauchunke (Anfang April – Ende Juli) zu überprüfen.

Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes (nachrichtlich)

M 5 Kontrolle von Restwassertümpeln im ehemaligen Flussbett sowie im Eingriffsbereich des Langer Bachs auf Großmuscheln, Amphibien und Fische (entspricht V 8 in der saP und 10 V im LBP)

Unmittelbar nach Umleitung der Westlichen Güz in das neu zu schaffende Flussbett, sind die Restwassertümpel im ehemaligen Bett zu kontrollieren und ggf. Großmuscheln, Amphibien sowie Fische zu evakuieren und in geeignete unter- und oberstromige Gewässerabschnitte der Westlichen Güz oder des Langer Bachs zu verbringen. Falls wider Erwarten Bachmuscheln (*Unio crassus*) im zu verlegenden Flussabschnitt gefunden werden, ist unverzüglich das weitere Vorgehen mit der artenschutzrechtlichen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Bauarbeiten sind bis zur Klärung einzustellen und die Lebenserhaltung des Bachmuschelbestands ist sicherzustellen (z. B. ist ein Trockenfallen zu vermeiden).

M 6 Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen auf außerhalb der Nacht- und Dämmerungszeit (entspricht V 6 in der saP und 4 V im LBP)

Bautätigkeiten und die damit einhergehenden Störwirkungen (z. B. Baustellenverkehr, Baustellenbeleuchtung, Lärm, Erschütterungen) sollen nur tagsüber außerhalb der Dämmerungszeit (eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang) durchgeführt werden („Tageslichtbaustelle“). Hierdurch können Beeinträchtigungen auf die Artgruppen Fledermäuse (hier insb. Störungen während der Nahrungssuche) und Amphibien (hier insb. Tötungs- und Verletzungsrisiko) vermieden werden. Außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (abhängig von der jährlichen Witterung zwischen 01. März bis 01. November) können aus artenschutzrechtlicher Sicht Beleuchtungen während der nächtlichen Bauzeit auch ohne Beschränkungen eingesetzt werden.

M 7 Schutzzaun für Reptilien und Amphibien (entspricht V 11 in der saP und 12 V im LBP)

Der Eingriffsbereich des Hochwasserschutzdammes zwischen der Westlichen Güz und dem Waldrand ist beidseitig des Radweges mit einem Reptilien- und Amphibienschutzzaun von der Umgebung abzugrenzen. Der Zaun soll Anfang März (im Jahr des Baubeginns) aufgestellt werden und muss bis zum unmittelbaren Beginn der Baumaßnahmen funktionsfähig sein. Dadurch wird ein Einwandern von Reptilien und Amphibien in die Baufelder verhindert. Die Funktion des Zauns ist in regelmäßigen Abständen von der artenschutzfachlichen Baubegleitung zu kontrollieren. Vor Abbau des Zaunes ist sicherzustellen, dass sich der Eingriffsbereich nicht mehr als Lebensraum für die Zauneidechse eignet (insb. Steinhäufen, Totholz, Wurzelstubben, Mäuselöcher u. ä. Versteckmöglichkeiten).

M 8 Kontrolle auf aktuelle Lebensstätten des Bibers im Eingriffsbereich der Westlichen Güz und des Langer Baches (entspricht V 7 in der saP und 8 V im LBP)

Vor Baubeginn ist eine Überprüfung auf Bauten und Burgen des Bibers im direkten Eingriffsbereich der Westlichen Güz und des Langer Baches notwendig. Zum Schutz immobiler Jungtiere ist gegebenenfalls eine Bauzeitenbeschränkung im Zeitraum zwischen September und Februar einzuhalten.

Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes (nachrichtlich)

M 9 Ersatzlaichgewässer Gelbbauchunke (entspricht CEF 3 in der saP und 17 CEF im LBP)

Als Ausgleich für den betriebsbedingten Verlust eines Laichgewässers sind drei ephemere Kleingewässer zu je min. 100 m² durch Abtragen des Bodens anzulegen. Zielfläche des vorgezogenen Ausgleichs ist die Flurnummer 543, Gmkg. Hawangen (vgl. Maßnahmenplan LBP, Unterlage 1.3). Die Böschungen der Mulden in einem flachen Profil (Neigung mind. 1: 6 oder flacher) angelegt. Der mittlere Wasserstand der Mulde sollte bei ca. 30 cm liegen. Der tiefste Punkt der Mulde soll 80 cm betragen. Ein Abdichten mit einer bindigen Schicht ist nicht notwendig, da die Gelbbauchunke als Pionierart an eine temporäre Wasserführung angepasst ist. Der Untergrund der Mulden soll aber verdichtet werden. Die Mulden werden zeitweise von Niederschlagswasser sowie bei Hochwasserereignissen von hoch anstehendem Grundwasser gespeist. Die Gelbbauchunke ist an die Neuentstehung und den Verlust von Laichgewässern angepasst. Da nicht zu erwarten ist, dass sich innerhalb des bewirtschafteten Grünlands in der Umgebung des Wirkbereichs durch natürliche Umstände neue Laichgewässer bilden, sind die Ersatzlaichgewässer dauerhaft zu erhalten. Die Pflege soll sich nach den Bedürfnissen der Gelbbauchunke richten, d. h. die Gewässer sollen weitestgehend vegetationsfrei bleiben. Die Böschungen (d. h. Aussparung des tiefsten Bereichs) sind zur langfristigen Offenhaltung alle zwei Jahre im Herbst zu mähen. Bei ausreichender und vollständiger Trockenheit sollen die Mulden in die reguläre Grünlandmahd mit integriert werden. Ab einer Vegetationsdeckung von ca. 50 % ist entweder die Vegetationsnarbe flachgründig anzuziehen oder es sind alternativ flächengleich neue Mulden anzulegen. Mit dem anfallenden Aushubmaterial können dann die alten Mulden wieder verfüllt werden. Diese Maßnahmen dürfen nur bei Trockenheit durchgeführt werden.

8 Abschließende Bewertung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen

8.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Für folgende Lebensraumtypen nach Anhang I konnte nach Lambrecht & Trautner (2007) zunächst eine Erheblichkeit der Projektwirkungen nicht ausgeschlossen werden:

LRT 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauwald

- ➔ Durch umfangreiche Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Anlage und Entwicklung von ca. 42.663 m² LRT 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauwald, M 2) können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des prioritären LRT 91E0* ausgeschlossen werden.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese

- ➔ Durch umfangreiche Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Anlage und Entwicklung von ca. 8.705 m² LRT 6510 im FFH-Gebiet, ca. 6.284 m² außerhalb des FFH-Gebiets, M 3, und ggf. Aushagerung und Entfernung von Verschlämmung, M 1) können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT 6510 ausgeschlossen werden.

8.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Es konnten für keine der im FFH-Gebiet und im Planungsraum bzw. seinem weiteren Umfeld vorkommenden Anhang II-Arten Gelbbauchunke, Groppe, Biber und Sumpf-Glanzstendel eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung nach Lambrecht und Trautner (2007) festgestellt werden. Es sind keine Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich. Die Erhaltungszustände der Anhang II-Arten werden durch das Vorhaben nicht verschlechtert (Einhaltung des „Verschlechterungsverbots“).

9 Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es zwar für einige der im FFH-Gebiets 8027-371 „Westliche Günz und Hundsmoor“ vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu Auswirkungen durch das geplante Vorhaben kommen kann, dass jedoch erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterungen der Erhaltungszustände durch die umfangreichen Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen (teils deutliche Überkompensation) ausgeschlossen werden können.

10 Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2004): Standard-Datenbögen für die Natura 2000-Gebiete 7528 - 301 (FFH-Gebiet Westliche Günz und Hundsmoor) Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2015): Auszug aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK). TK-25: 8333. Stand 01.06.2023.
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (2021): Auszug aus dem Fangprotokoll Firscherfachberatung Bayern für die Westlichen Günz von 2021.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG), geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S 66).
- BAYERISCHES STATTSMINISTERIUM FÜR UMWELTFRAGEN (2001): Europas Naturerbe sichern – Bayern als Heimat bewahren. Natura 2000. Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Internet-Download 17.04.2001. München.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeit im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)
- DR. EBEL & CO. (2025) Hydrogeologisches Gutachten, Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH
- FISCHEREIFACHBERATUNG BEZIRK SCHWABEN (2021): Auszug aus dem Fangprotokoll für die Westlichen Günz von 2021.
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR MUSCHELSCHUTZ (2022): FFH-Monitoring Bachmuschel 2021-23 – Stockerlbächlein/Moosgraben, Freising.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 239 S.
- LARS CONSULT (2025 A): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum „Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Westerheim“, unveröfftl. Gutachten
- LARS CONSULT (2025 B): Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum „Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Westerheim“, unveröfftl. Gutachten
- LARS CONSULT (2025 C): UVP-Bericht zum „Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Westerheim“, unveröfftl. Gutachten

REGIERUNG VON SCHWABEN (2014): Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet FFH-Gebiete 8027-371 „Westliche Güz“ und 7628-301 Riedellandschaft-Talmoore, Tf. 05 „Hundsmoor“. 09/2014.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.), Hannover, Marburg.

WINKLER UND PARTNER GMBH (2025): Neubau Hochwasserrückhaltebecken Westerheim – Technische Planung